

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	64 (1945)
Artikel:	Über Herkunft und Inhalt älterer schweizerischer Bünde, insbesondere der älteren Bünde der Stadt Bern
Autor:	Rennefahrt, Hermann
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896287

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über Herkunft und Inhalt älterer schweizerischer Bünde, insbesondere der älteren Bünde der Stadt Bern.

Von Prof. Dr. Hermann Rennefahrt, Bern.

INHALT:

1. Namen und gemeinsame formelle und inhaltliche Kennzeichen der älteren schweizerischen Bünde.
2. Eidliche Verbindungen in fränkischer Zeit.
3. Treueid aller Untertanen, durch Karl den Grossen eingeführt.
4. Verbote eidliche Verbindungen.
5. Eide zur Wahrung der Reichseinheit und des Landfriedens.
6. Friedensgesetze der Merowinger und Karolinger dauernd gültig.
7. Reichslandfrieden des Anfangs des 12. Jahrhunderts.
8. Reichslandfrieden Friedrichs I. ewig, aber periodisch zu erneuern.
9. Ergänzungen der Reichslandfrieden in einzelnen Ländern.
10. Reichslandfrieden des 13. Jahrhunderts.
11. Der Waldstätterbund, 1291, besteht aus der Erneuerung der „antiqua confederatio“ und ergänzenden Statuten: a) Sprachliches; b) politische Umstände, unter denen der Bund geschlossen wurde; c) Erneuerung des Reichslandfriedens; d) Legitimation der Waldstätten hiezu; e) Fortgeltung der Reichslandfrieden und deren Ergänzung im Bund von 1291; f) Schluss.
12. Ältere Bünde Berns gelten ewig, sind periodisch zu erneuern.
13. Bern, Haupt einer burgundischen Eidgenossenschaft.
14. Bünde unter Städten und Orten verschiedener Herren.
15. Bündnisfamilien.
16. Hauptabsicht der älteren Bünde: Frieden und Sicherheit.
17. Nur wer den Frieden schwört, geniesst ihn.
18. Verbrechensbekämpfung.
19. Sonderfall Laupens: Schädigungen von der Burg aus.
20. Ersatz der Selbsthilfe durch geordnete Rechtspflege.
21. Schiedsgerichte für wichtigere Streitsachen: a) gleichviel Schiedsleute jedes streitenden Verbündeten; b) Doppel-Obmann, bestehend aus je einem führenden Vertreter der streitenden Parteien; c) eine namentlich bezeichnete Person als Obmann; d) Schiedsgerichte aus „Vier und dem Fünften“ gewohnheitsrechtl.; e) Kläger wählt den Obmann aus Genossen des Beklagten.
22. Verbot geistlicher und fremder Gerichte.
23. Weniger wichtige Streitsachen beurteilt der Richter des Beklagten.
24. Rechtsgleichheit unter Verbündeten.
25. Vollzug des Forderungsrechts; Verbot eigenmächtiger Pfändung. Zusammenfassender Schluss.

Die Bünde unter Städten und Ländern spielten im Mittelalter, namentlich auch in der heutigen Schweiz, eine so bedeutsame Rolle, dass es gerechtfertigt ist, ihrem entwicklungsgeschichtlichen Ursprung nachzugehen.

1. Sprachlich gehören die Wörter „bund“, „bündnis“ wie die älteren Formen „buntnüst“, „verbündesch“ und ähnliche zum Verbum „binden“ = befestigen, fesseln. Jede Verpflichtung, jede „obligatio“ (ebenfalls ursprünglich = Bindung, Fesselung) konnte „bund“ genannt werden, auch wenn sie keine politischen Zwecke verfolgte. Sinnverwandt mit „bund“ waren die lateinischen Bezeichnungen „pactum“ oder „pactus“, „pax“, „concordia“ und „unanimitas“; das Mittelalter, das den Sinn der Worte nach ihrer Etymologie eifrig, wenn auch nicht durchwegs mit Erfolg, zu ergründen suchte, fühlte sicherlich den sprachlichen und Sinnzusammenhang zwischen „pactum“ und „pax“ mit den Verben „pacisci“ und „pangere“ (= zusammenfügen, befestigen, verabreden)¹). Auch das Wort „foedus“, „confoederatio“, hatte den Sinn von Bund, Verbindung, Vertrag, doch mag hier seit spätrömischer Zeit der Gedanke an Kriegshilfbünde mitgespielt haben²).

Die älteren schweizerischen Bünde sind nach ihren übereinstimmenden Merkmalen zu prüfen. (Spätere Bünde, etwa seit dem Bund der Waldstätten [1315], verfolgten häufig vorwiegend politische Absichten.) Die wichtigeren älteren Bünde kennzeichnen sich

¹⁾ Freundliche Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Karl Jaberg, Bern.

²⁾ Über die römischen „federati“ oder „foederati“ vgl. Th. Mommsen, Das römische Militärwesen seit Diokletian, in Hermes, Zeitschr. f. klass. Philol. 24 (1889), S. 215 ff., bes. 217, wonach das „foedus“ einen „nicht durch einen Termin... begrenzten, sondern auf ewige Waffengemeinschaft und Reichsangehörigkeit gestellten Vertrag“ bezeichnete — „pax et fedus“, „pax et federa“ zwischen Kaiser Otto II. und Venedig 983 (MGh. Constit. I. 39 Nr. 17; 43 Nr. 19); „pax et securitas ecclesiae“ 1084 (a. a. O. 121 Nr. 71), „pax et tranquillitas perpetua“ in der „Treuga Dei“ der Bischöfe Galliens und Italiens um 1037—1041 (a. a. O. 596 ff. Nr. 419).

a) formell dadurch, dass sie durch Eide aller Angehörigen eines Rechtsgebietes geschlossen wurden und dass sie gelten sollten auf ewig, mit periodischer Erneuerung³⁾ oder aber auf eine bestimmte Zeit, meist auf 5 oder 10 Jahre. Kurzfristige Gelegenheitsbündnisse sind unter den erhaltenen altschweizerischen Bünden nur wenige vorhanden;

b) inhaltlich dadurch, dass die zwei oder mehreren Verbündeten sich verpflichteten, 1. die Rechte eines jeden von ihnen zu verteidigen gegen Angriffe Dritter, namentlich auch gegen Verbrecher; 2. bei Streitigkeiten unter sich oder unter ihren Angehörigen nicht zur Selbsthilfe (Fehde) zu greifen, sondern 3. den Rechtsweg zu betreten, sei es vor einem Schiedsgericht, sei es vor dem ordentlichen Richter einer Partei.

2. Der Eid diente wohl schon zu Beginn des christlichen Mittelalters dazu, Verträge und andere Versprechen zu bekräftigen. Vor Annahme des Christentums sicherten bei den Germanen Treugelöbnisse das gegebene Wort⁴⁾; nach einem solchen Gelöbnis dürfte der Name der „trustis“ abzuleiten sein⁵⁾. Die Antrustionen, d. h. die Mitglieder der „trustis“, des königlichen bewaffneten Gefolges, verpflichteten sich dem König zur Treue⁶⁾; sie bildeten den ersten nachweisbaren Schwurverband. In der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts übte die „trustis“ noch öffentliche Befugnisse aus: in ihr wurden die Centenare gewählt, durch deren Eifer und Treue der Friede vor Raub und Diebstahl

³⁾ Hiezu ausführlich für die Zeit seit 1351 William E. Rappard, *Du renouvellement des pactes confédéraux 1351—1798* (1944).

⁴⁾ Vgl. Tacitus *de Germania* c. 24: . . . „fidem vocant“. H. Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.* II (1892) 455 und 520.

⁵⁾ Das Wort erscheint seit dem 6. Jahrhundert und ist stammverwandt mit „treu“, „trauen“, „trösten“, englisch „true“, „trust“. Vgl. Jb. Grimm, *Rechtsaltert.* I (4. Aufl. 1899) 383. Fr. Kluge, *Etym. WB.* unter „Trost“, „trauen“ und „treu“. MGh. *Formulae* 55 Nr. 18.

⁶⁾ H. Brunner a. a. O. II (1892) 97 f.

gesichert werden sollte; die „trustis“ unterstützte die Centenare bei der Verfolgung der Verbrecher⁷⁾). Ungefähr 200 Jahre später verbot Karl der Grosse die „trustes“ wie andere „conjuraciones et conspiraciones“ der Laien und der Geistlichen⁸⁾; es hatten sich wohlbewaffnete Banden unter Treuepflicht zusammengetan, die der Sicherheit im Land gefährlich waren⁹⁾). In einem Kapitular ohne Datum bedrohte Karl die Führer solcher Verschworener mit Todesstrafe, ihre Mitläufer mit Prügeln und verfügte allgemein: „in regno nostro nulla huiusmodi conspiratio fiat, nec per sacramentum, nec sine sacramento¹⁰⁾“. Die Nachfolger Karls wiederholten das Verbot.

3. Dagegen erfahren wir aus den Erlassen Karls des Grossen erstmals davon, dass er als König und nochmals als Kaiser einen Treueid von allen seinen Untertanen forderte; in einem Erlass behauptete er sogar, dieser allgemeine Untertaneneid sei „ex antiqua consuetudine“ zu leisten¹¹⁾). Es kann sich aber nicht um eine aus heidnischer Zeit überkommene Gepflogenheit gehandelt haben, denn der Eid war eine christlich-religiöse Handlung; er wurde unter Anrufung Gottes und der Heiligen, meist in einem Gotteshaus abgelegt¹²⁾). Der allgemeine Untertaneneid scheint vielmehr spätömischer Überlieferung gefolgt zu sein. Im späten Rom forderte der Princeps einen Gehorsamseid nicht nur von den Soldaten, sondern auch von den Beamten, ja sogar von allen Bürgern und Unter-

⁷⁾ MGh. Capit. I 3 Nr. 3 (Capitular der Könige Childebert und Chlotar, nach Boretius 511—558).

⁸⁾ A. a. O. I 6 f. Nr. 3 c, 9 und 16.

⁹⁾ H. Brunner a. a. O. 570 f. und 651.

¹⁰⁾ MGh. a. a. O. 124 Nr. 44 c. 10. Ebenso 51 Nr. 21 c. 16 (Jahr 779); 437 Ansegisi Capit. IV c. 7; 56 Nr. 22 c. 29 (789), 64 Nr. 23 c. 26 (789); 77 Nr. 28 c. 31 (794) usw.

¹¹⁾ A. a. O. 66 Nr. 25 c. 1.

¹²⁾ A. a. O. 58 Nr. 22 c. 64 (Admonitio ad omnes 789). MGh. Formulae 10 c. 15 und 16; in basilica; (per hunc loco sancto et divina omnia, que hic aguntur, que hic deo plenius offeruntur); 22 c. 50b (in basilica sancto illo) usw.

tanen¹³⁾). Das von Karl verlangte „sacramentum fidelitatis“ enthielt als Kern das Versprechen: „fidelis sum et ero diebus vitae meae sine fraude et malo ingenio¹⁴⁾“. Karl knüpfte wohl an die schon nach Volksrecht bestehende Treuepflicht an, wollte dieselbe jedoch „nicht nur eidlich bekräftigen lassen, sondern auch erweitern und steigern; dies zeigt schon die Verwandtschaft der Eidesformeln mit dem dienstlichen Treueid“¹⁵⁾. Neu war, dass kein wehrfähiger Mann vom Eid befreit war. Als Grund für den allgemeinen Eid wurde genannt, es sei vorgekommen, dass ungetreue Leute, die die Herrschaft Karls beseitigen wollten und ihm nach dem Leben trachteten, sich damit entschuldigten, sie hätten dem König nicht Treue geschworen; deshalb müssten nun Bischöfe, Äbte, Grafen und untere Königsbeamte und Vertreter (vicedomini), Archidiakone und Chorherren (canonici) den Eid leisten; nur bei den Benediktinermönchen genügte ein mündliches Versprechen; sodann sollten alle schwören (omnes jurent), nämlich Vögte, Vikare, Centenare, Geistliche und „cuncta generalitas populi“ von 12 Jahren bis zum Greisenalter: wer die Landtage besucht und fähig ist, dem Befehl des Herrn (seniorum) zu folgen, seien es Landleute (pagenses), Leute der Bischöfe, Äbte oder Grafen, Fiskalinen, Kolonen, Gotteshausleute, die mit Lehen oder Dienstgütern ausgestattet sind oder Vasallen ihrer Herren sind und die mit Pferd, Waffen, Schild und Lanze gerüstet sein können. Die Königsboten haben ein Verzeichnis der Schwörenden beizubringen; ebenso die Grafen über die einzelnen Hundertschaften. Wer sich dem Eid durch die Flucht zu entziehen sucht, ist dem König zu verzei gen¹⁶⁾.

¹³⁾ H. Brunner a. a. O. II 61 f. und 272 Note 89 und Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht II (1874) 749.

¹⁴⁾ MGh. a. a. O. 63 Nr. 23 c. 18 (789). Die Bezeichnung des Eides als „sacramentum“ entsprach römischem Sprachgebrauch; vgl. schon Tacitus Germania c. 14 (sacramentum im Sinn von Eidespflicht).

¹⁵⁾ Brunner II 63.

¹⁶⁾ MGh. a. a. O. 66 Nr. 25.

Als Kaiser forderte Karl, dass alle ihm den Treueid erneuern (*nunc ipsum promissum nominis caesaris faciat*)¹⁷⁾. Dabei erläuterte er, der Eid bedeute nicht nur, was viele geglaubt hätten, dass dem Kaiser Treue zu halten sei und dass man keinen Feind in böser Absicht in das Reich hereinföhre und keine Untreue begünstige oder verhehle, sondern weit mehr: einmal, dass ein jeder persönlich Gottes Gebote nach Verstand und Kräften befolge; dass niemand des Kaisers Eigenleute oder Güter zu entfremden suche; dass niemand den Kirchen, den Witwen, Waisen und Fremden (*peregrinis*) durch Betrug oder Raub Unrecht zufüge, da der Kaiser zunächst Gott als deren Schützer und Verteidiger bestellt sei; dass keiner das Lehen (*beneficium*) des Kaisers vernachlässige (*desertare*), um sein Eigengut daraus zu errichten (*construere*); dass jeder dem Heerbann und überhaupt jedem Befehl (*bannum vel preceptum*) des Kaisers gehorche, ihm Schuldiges entrichte und dass jeder für eine gerechte Rechtspflege sorge; „*hec omnia imperiali sacramento observari debet*“.

Später ordneten Karl und seine Nachfolger mehrmals an, dass der allgemeine Treueid wieder geleistet werde, damit auch die heranwachsende Jugend verpflichtet sei. Die Vorschriften gingen in die Kapitularsammlung des Ansegisus über und wurden zur feststehenden Gewohnheit¹⁸⁾.

¹⁷⁾ A. a. O. 92 ff. Nr. 33 c. 2—9 (802); vgl. auch c. 39 und 131 Nr. 46 c. 2 (806), wo der Fidelitätseid neuerdings verlangt wird, „*ut ea, quae inter filios nostros propter pacis concordiam statuimus, pleniter omnes consentire debeant*“.

¹⁸⁾ MGh. a. a. O. 100 Nr. 34 c. 1; 104 Nr. 35 c. 47 (02); 124 Nr. 44 c. 9 (nach Brunner II 272 Note 89 vom Jahr 805), mit den Lesarten unter Noten t und v; 131 Nr. 46 c. 2 (806), 177 Nr. 80 c. 13 (811—13); Verzeichnis der Schwören den einer Grafschaft a. a. O. 377 Nr. 181, II 8 Nr. 187 Zeile 20, 20 Nr. 193 c. 7 (829), 278 Nr. 261 c. 13 (854), 330 Nr. 274 c. 2—4 (865) usw. 426 f. (Ansegisus III c. 8 und Note c zu c. 16) und 434 (Ansegisus IV c. 88); 10 Nr. 188 c. 4 (829: „*sicut consuetudo semper fuit*“); 278 Nr. 261 c. 13 (854).

4. Andrerseits blieb jede eidliche Verbindung verboten, die nicht der Treue gegenüber dem König oder Kaiser oder gegenüber dem eigenen Herrn galt; ausgenommen waren nur solche Eide, die nach Gesetz im ordentlichen Rechtsgang zu leisten waren¹⁹⁾; auch dieses Verbot ging in die Kapitularsammlung des Ansegisus über. Der Pflicht des Friedens, der Eintracht und der Treue gegen den Kaiser und den Herrn gemäss dem Treueid wurde gegenübergestellt die Verschwörung, die Zwietracht und Aufruhr erzeugen konnte: „si vero pax et concordia sum-
mum inter homines et maxime christianos bonum judicatur et praemio summo remunerandum, . . . nonne e contrario discordiae et dissensionis sumnum est malum et summa poena plectendum? . . . Unde statuimus et auctoritate ecclesiastica confirmamus, eos, qui contra regem vel ecclesiasticas dignitates sive rei publicae potestates in uno-
quoque ordine legitima dispositione constitutas, conjurationes et conspirationes rebellionis et repugnantiae faciunt, a communione et consortio catholicorum veram pacem amentium summovendos et, nisi per poenitentiam et emendationem paci se ecclesiasticae incorporaverint, ab omnibus filiis pacis sancimus extores²⁰⁾“. Von den verbotenen eidlichen Verbindungen fürchtete man Banden-
verbrechen, wie Heimsuchung, Brandstiftung, Raub und Frauenraub²¹⁾. Die Verbote beabsichtigten, den Frieden im Land zu sichern.

5. Als die Söhne Ludwigs des Frommen das Frankenreich unter sich zur Verwaltung aufteilten, wollten sie trotzdem die Reichseinheit wahren. Ähnlich hatten schon

¹⁹⁾ MGH. a. a. O. I 124 Nr. 44 c. 9; 426 (Ansegisus IV c. 9; hier wird das gebotene „juramentum“ = „per sacramentum fidelitatem promittere“ den verbotenen „conspiracyes“ gegenübergestellt, in zwei aufeinander folgenden Kapiteln).

²⁰⁾ A. a. O. II 177 Nr. 248 c. 4 und 5 (Mainzer Concil 847 unter Ludwig dem Deutschen); auch 61 Nr. 201 c. 6 (832 Lothar); 299 Nr. 270 c. 4 (806 Karl II.).

²¹⁾ A. a. O. 309 Zeilen 18 ff. Nr. 272 (862 Karl II.). Dazu Brunner a. a. O. II 651.

die Merowinger Guntram und Childebert unter sich und ihren Königreichen im Jahr 587 eine „*pura et simplex concordia*“ schaffen und behalten wollen²²). Ludwig der Fromme bestimmte 817 unter Mitwirkung der geistlichen und weltlichen Fürsten und allen Volks (*generalitas populi*), die Einheit des Reichs solle nicht zerrissen werden; nach seinem Tode solle sein erstgeborener Sohn Lothar die Kaiserwürde erben, die beiden andern Söhne mit königlicher Gewalt, aber unter dem ältesten, bestimmte Teile des Reiches verwalteten; dies zum Nutzen des Gesamtreiches und zur Wahrung dauernden Friedens unter ihnen (*perpetuam inter eos pacem conservandam*) und zum dauernden Frieden des ganzen christlichen Volkes (*et totius populi christiani perpetuam pacem*). Alles, was „*ad communem utilitatem vel ad perpetuam pacem*“ gehörte, sollten die drei Söhne in brüderlicher Liebe prüfen und ordnen; sie sollten einander im Fall der Not Kriegshilfe leisten. Nach Einhards Bericht beschworen die Grossen des Reichs diese Anordnungen²³). Aber auch das übrige Kriegsvolk scheint diese Friedenssicherungen beeidigt zu haben; dies ergibt sich aus den Vorwürfen, welche die in Compiègne versammelten Bischöfe im Jahre 833 gegen Lothar erhoben: er habe als „*perturbator pacis ac violator sacramentorum*“ den Vertrag, der wegen des Friedens und der Einigkeit des Reiches und der Ruhe der Kirche nach gemeinsamem Rat und Zustimmung aller Getreuen unter seinen Söhnen geschlossen und durch Eid bekräftigt worden sei, mit unerlaubter Gewalt gebrochen und habe sich dadurch meineidig gemacht, dass er seine Getreuen gezwungen habe, im Widerspruch zu dem ersten Vertrag und Eid einen andern Eid zu schwören (*fideles . . . aliud sacramentum jurare compulerit*)²⁴). Als Ludwig und Karl sich 842 gegen Lothar verbündeten, leistete wieder das ganze Kriegsvolk beider Könige solche Eide; ebenso in den

²²) MGh. a. a. O. I 14 Zeilen 11 ff. und 25 ff. Nr. 6.

²³) A. a. O. 270 f. Nr. 136.

²⁴) A. a. O. II 54 Nr. 197 c. 2. Ähnlich 55 c. 7.

beiden Verträgen von Meersen (847 und 851) die Krieger Lothars, Ludwigs und Karls²⁵), hier in deutlicher Anlehnung an die Ermahnungen ihres Grossvaters, Karls des Grossen²⁶) („ut pax sit et concordia et unanimitas cum omni populo christiano“); sie versprachen einander nämlich „pacem, concordiam et unanimitatem“ gegen alle, die es wagen würden, die Friedensordnung in einem ihrer Reiche zu stören (*leges pacis in cuiuslibet eorum regno convellere*); vom zweiten Meersener Vertrag ist überliefert, dass er „in conspectu totius populi“ verlesen und dadurch ein Bund der drei Herrscher unter sich und mit ihren Getreuen und der Getreuen mit ihnen und aller mit Gott geschlossen worden sei; dass unter den Getreuen (fideles) auch der weite Kreis der „subditi“ verstanden war, zeigt die Bestimmung, dass der „subditus“, der sich aus dem Vertrag zurückzöge, durch seinen Herrn mit Hilfe der wirklich Getreuen zum Einhalten des Vertrages gezwungen werden sollte²⁷).

Ludwig, Karl und Lothar II. erweiterten 860 zu Koblenz die Meersener Verträge, wieder mit Zustimmung aller ihrer Getreuer und mit Verbindlichkeit für alle²⁸).

6. Alle diese durch Eide bekräftigten Vereinigungen bezweckten, den Frieden zu erhalten, und zwar nicht nur gegen aussen, sondern auch im Innern des Reiches, den Landfrieden. Die Karolinger folgten da der Überlieferung aus der Merowingerzeit: „pro pacis tenore“ beschlossen im 6. Jahrhundert Childebert und Chlotar gemeinsam Gesetze²⁹) gegen Räuber und Diebe; König Guntrams Edikt von 585 wollte die „leges pacis et concordiae“ herstellen und Gott versöhnen durch eine gerechte Rechtspflege: Missetaten sollten nach geistlichen und weltlichen Gesetzen

²⁵) A. a. O. II 171 f. Nr. 247.

²⁶) A. a. O. I 58 Nr. 22 c. 62, wiederholt im Kapitular von ungefähr 802 (I 103 Nr. 35 c. 31).

²⁷) A. a. O. II 69 Nr. 204 und 73 Nr. 205 c. 7 und 8.

²⁸) A. a. O. II 156 f. Nr. 242 c. 5.

²⁹) A. a. O. I 6 f. Nr. 3 c. 18.

bestraft werden; den Schuldigen, den die Kirchenstrafen nicht besserten, sollten die weltlichen zerschmettern, damit im ganzen Land Frieden und Eintracht herrschen (ut in universa regione nostra pacis et concordiae jura proficiant)³⁰⁾. Schon hier sind Frieden und Rechtspflege in ihrer engen Abhängigkeit voneinander erkannt. Auch in der oben erwähnten Ermahnung Karls des Grossen (789) wird den Bischöfen, Äbten, Grafen, Richtern und allen Grossen und niedern Personen Frieden befohlen und unmittelbar darauf den Richtern eingeschärft, gerecht zu richten³¹⁾. Im gleichen Geist versprechen sich die Söhne Ludwigs des Frommen im ersten Vertrag von Meersen (847) „pacem, concordiam et unanimitatem“ und verstehen darunter nicht nur die Eintracht unter sich und die Hilfe gegen fremde Feinde, sondern wollen sich namentlich auch gegenseitig helfen gegen Friedensbrecher, die Rechte der Kirchen schützen, Räuber verfolgen und bestrafen und durch Recht und Billigkeit die Armen vor Bedrückungen bewahren³²⁾. Der zweite Meersener Vertrag (851) verspricht den Beteiligten zwar auch noch Hilfe im Fall der Not (consilio et auxilio adjuvet)³³⁾, beschäftigt sich aber hauptsächlich mit den Massnahmen gegen Landfriedensbrecher (quia per vagos et tyrannica consuetudine inreverentes homines pax et quies regni perturbari solet) und Frauenräuber³⁴⁾. Ebenso der Vertrag von Koblenz (860)³⁵⁾. Für den Inhalt der beiden Meersener Verträge scheint die Ermahnung Karls des

³⁰⁾ A. a. O. I 12 Nr. 5.

³¹⁾ A. a. O. I 58 Nr. 22 c. 62; wiederholt im Jahr 802 (a. a. O. 103 Nr. 35 c. 31), wo jedoch die Mahnung an die Richter, gerecht zu richten, später folgt (c. 38). Auch 67 Nr. 25 (792 oder 786), wo der König nach der Forderung des Treueides allen zusichert, dass ihnen Gerechtigkeit widerfahren solle und dass er alle Klagen über ungerechte Behandlung durch Grafen oder Königsboten prüfen werde.

³²⁾ A. a. O. II 69 Nr. 204.

³³⁾ A. a. O. II 72 Zeile 38, 73 Z. 30 und 41, 74 Z. 28.

³⁴⁾ A. a. O. II 72 f. Nr. 205.

³⁵⁾ A. a. O. 155 ff. Nr. 242.

Grossen (789) vorbildlich gewesen zu sein, jene grosse Zusammenfassung geistlichen und weltlichen Rechts; schon ihr Eingang zeigt, dass sie, wie die Heilige Schrift, ewig gelten wollte: „Regnante domino nostro Jesu Christo in perpetuum“, worauf Karl den geistlichen und weltlichen Würdenträgern „perpetuae pacis et beatitudinis salutem“ wünscht³⁶): Gehorsam gegenüber der Bibel und den Konzilien und der Kampf gegen die Verbrecher verhilft dem Volk zum dauernden Frieden! Kirche und weltliche Justiz sollen zu diesem Zweck zusammenwirken. Welche grundsätzliche Bedeutung dieser Ermahnung Karls des Grossen beigemessen wurde, mag daraus erhellen, dass Ansegisus, der Vertraute Karls und Ludwigs des Frommen, ihr den Ehrenplatz am Anfang seiner Kapitulariensammlung anwies³⁷); die Sammlung verbreitete sich in zahllosen Abschriften im ganzen Reich und mit ihr die grosse Friedensermahnung³⁸).

7. Aus den Kapitularien und Königsverträgen der Karolingerzeit rettete sich — wohl durch die Gottesfrieden (Treugae Dei) — der Gedanke, dass die eidliche Verbindung aller Grossen und allen Volks mit dem König und unter sich den dauernden Frieden zu erhalten habe, in die Landfriedensordnungen des 12. und 13. Jahrhunderts hinüber. Der Mainzer Reichslandfriede Heinrichs IV. (1103), suchte offenbar die Friedensordnung der Karolinger wieder zu beleben: wie jene, so wollte auch er den Kirchen, den Geistlichen und den Frauen in erster Linie Frieden gewähren; neu schloss er in den Frieden ein die Kaufleute und die Juden. Wie zur Karolingerzeit stimmten die Grossen des Reichs der Friedensordnung zu, die hohe Geistlichkeit unterschriftlich,

³⁶) A. a. O. I 53 Nr. 22.

³⁷) Vgl. die Tafeln in MGH. I 385.

³⁸) Boretius und Krause erwähnen in MGH. I 390 nicht weniger als 46 Handschriften und sagen: „codicum horum multitudo, quae haud dubie etiam augeri posset, ostendit magnam vim et auctoritatem, quam Ansegisi collectio . . . per medium aevum obtinuit.“

der Königssohn und die „primates totius regni“ eidlich³⁹⁾. Der bald darauf angenommene Schwäbische Landfrieden wurde zuerst vom Herzog und von „vielen Grafen“, von zwei Bischöfen und ihren „priores“ anerkannt, sah aber ausdrücklich vor, dass jedermann (unusquisque) ihn binnen bestimmter Frist zu beschwören habe⁴⁰⁾. Die Kundgabe und Annahme des Reichslandfriedens geschah also zuerst durch den König und die Grossen des Reichs, dann in Ländern oder Stammesgebieten durch Herzoge, Grafen und Bischöfe und schliesslich in den Grafschaften, Bistümern und Bezirken durch das übrige Volk⁴¹⁾.

8. Friedrich I. griff in seinem Rheinfränkischen Landfrieden (1179) nicht auf Heinrichs IV. Landfrieden von 1103 zurück, sondern erklärte, er erneuere „pacem antiquam a predecessor nostro Karolo divo augusto institutam“⁴²⁾. Unter diesem Vorfahr Karl kann nur ein Karolinger verstanden werden. Die Annahme ist wohl gerechtfertigt, dass mit dem „alten Frieden“ die immer noch berühmte allgemeine Friedensermahnung Karls des Grossen von 789 gemeint war (vgl Ziff. 6 hievor).

Stufenweise, zuerst durch den König und seinen Hof, dann durch die Herzöge, Bischöfe und Grafen und schliess-

³⁹⁾ K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung (2. Auflage 1913) 2 Nr. 3.

⁴⁰⁾ A. a. O. 3 Nr. 4 c. 5—7.

⁴¹⁾ Auch die Gottesfrieden (treugae Dei) wurden zuerst für ganz Gallien und Italien durch die hohe Geistlichkeit verkündet und nachher in einzelnen Erzbistümern und Bistümern angewandt. (MGh. Constit. I 596 ff. Nr. 419 um 1037—1041 (Arelat); 598 Nr. 420 um 1040—1050 (Lombardei); 599 Nr. 421 um 1041 (Besançon und Vienne); 599 Nr. 422 um 1063 (Térouanne); 602 423 Ende 11. Jahrh. (Aosta); 602 Nr. 424 um 1083 (Köln); 605 Nr. 425 um 1085 (Bamberg). — Vgl. über die Gottesfrieden und ihren Zusammenhang mit der karolingischen Gesetzgebung die kurze Bemerkung von Rud. His, Strafrecht des deutschen MA's I (1920) 3; derselbe a. a. O. 4 ff. über die Einwirkung der Gottesfrieden auf die Landfrieden; 10 über die Art der Beschwörung der Landfrieden.

⁴²⁾ A. a. O. 20 Nr. 16 Eingang.

lich durch alles Volk, wurden wohl auch eingeführt und beschworen die Reichslandfrieden Kaiser Friedrichs I. von 1152 und 1158⁴³⁾). Der erste, von 1152, erklärte als seinen Zweck die göttlichen und menschlichen Gesetze in Kraft zu erhalten, Kirchen und Geistliche zu beschützen, Verbrecher zu verfolgen, allen zum Recht zu verhelfen und derart „pacem diu desideratam per universas regni partes habendam“. Der zweite, von 1158, befahl ausdrücklich⁴⁴⁾, dass alle Reichsuntergebenen (omnes nostro subjecti imperio) unter sich „veram et perpetuam pacem“ halten sollen; damit unter allen ewig ein Bündnis unverletzt bleibe (ut inviolatum inter omnes fedus perpetuo servetur)⁴⁵⁾ haben Herzoge, Markgrafen, Grafen, Hauptleute, Lehenträger und Rektoren überall mit allen Grossen und mit allem Volk (cum omnium locorum primatibus et plebeis) vom 18. bis zum 70. Jahr zu beschwören, dass sie den Frieden halten und den örtlichen Rektoren bei dem Schutz und der Wiederherstellung des Friedens helfen; am Ende von je fünf Jahren sollen diese Friedenseide von allen erneuert werden (in fine uniuscuiusque quinquennii omnium sacramenta de pace tenenda renoventur). Der Landfrieden sollte also ewig dauern, wie Karl der Grosse es 789 gewollt; für die schon unter Karl üblichen unregelmässigen Erneuerungen wurde nun eine fünfjährige Periode vorgeschrieben. Hatte Karl die allgemeine Friedenspflicht aus der Bibel abgeleitet und durch den Treueid bestätigen lassen (Ziff. 3 hievor), so wurde nun der Friedenseid besonders abgelegt, ein Verfahren, das jedoch sein Vorbild auch schon in früherer Zeit hatte, nämlich in den Verträgen der Söhne Ludwigs des Frommen.

⁴³⁾ A. a. O. 7 Nr. 9 und S. 15 Nr. 14 b. Vgl. Rud. His, Strafrecht des deutschen MA's (1920) 10, der speziell auf MGH. Constit. II Nr. 88 verweist, wo das Gebot des Königs wiedergegeben ist, dass die Grossen des Reichs allem Volk den Eid auf den Reichslandfrieden abnehmen sollen (1220).

⁴⁴⁾ „Hac edictali lege in perpetuum valitura jubemus“.

⁴⁵⁾ Die ewige Geltung, die der Landfrieden von 1158 beanspruchte, ist übersehen in Rud. His a. a. O. 13 mit Note 1.

Inhaltlich erweiterten die Landfrieden von 1152 und 1158 die Vorschriften Karls und seiner Nachfolger: das Gebot, alle Rechtsansprüche vor dem Richter auf dem Rechtsweg geltend zu machen, und die Strafe gegen Eigenmacht waren in dieser Allgemeinheit wohl neu; für den Einzelfall des Totschlags hatte aber schon Karl im gleichen Sinn verfügt: „ut homicidia infra patriam, sicut in lege domini⁴⁶⁾ interdictum est, nec causa ultiōnis, nec avaritiae, nec latrocinandi non fiant; et ubicumque inventa fuerint, a judicibus nostris secundum legem ex nostro mandato vindicentur; et non occidatur homo, nisi lege jubente“⁴⁷⁾. Mit den Weisungen Karls stimmten sachlich überein die Befehle an die Richter, Diebstahl, Totschlag und andere Missetaten nach Gesetz zu bestrafen und den Klägern das Recht nicht zu verweigern. Wie Karl, so untersagte auch Friedrich I. alle Bünde (conventicula et omnes coniurationes), gleichgültig ob sie unter Verwandten, unter Städten oder unter einzelnen, oder von Städten mit einzelnen abgeschlossen würden; wie zur Karolingerzeit wurde also scharf unterschieden zwischen der gesetzlich gebotenen allgemeinen Friedenspflicht, die durch Eide aller Reichsangehöriger ein „ewig unverletzt unter allen zu bewahrendes Bündnis“ schaffte, einerseits und den verbotenen Sonderbünden, welche die Friedens- und Rechtsordnung stören konnten, andererseits.

Friedrichs I. Reichslandfrieden wirkten tatsächlich nachhaltig; zusammen mit seinem weiteren Landfriedenserlass „gegen die Brandstifter“ (1186) gehörten sie während Jahrhunderten zum Grundstock des Reichsrechts; die lombardischen „libri feudorum“ nahmen sie auf, die ihre massgebende Gestalt um die Mitte des 13. Jahrhunderts durch Accursius fanden; mit diesen wurden sie auch in

⁴⁶⁾ Boretius verweist hierzu auf Exod. 20. 13: „Du sollst nicht töten“.

⁴⁷⁾ MGh. Capit. I 59 Nr. 22 c. 67 (Admonitio generalis 789); ausführlicher 97 Nr. 33 c. 32 (802); 104 Nr. 35 c. 42 (802?)

Deutschland und Frankreich verbreitet und ihre Kenntnis wach erhalten⁴⁸⁾.

9. Wenn die Reichslandfrieden unter Leitung der Fürsten, Grafen, Bischöfe und anderer Grosser von den Bewohnern ihrer Gebiete beschworen wurden, so hatten diese Herrscher Gelegenheit, mit Zustimmung der einflussreichen Herren, Geistlichen und Städte ihres Gebiets, die rechtsrechtliche Friedensordnung auszugestalten, zu ergänzen und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dies geschah zum Beispiel in dem oben erwähnten Rheinfränkischen Landfrieden⁴⁹⁾, der ausdrücklich angibt, für welches Gebiet er gelten sollte, und im Sächsischen Landfrieden (um 1222)⁵⁰⁾, der mit den Worten beginnt: „hec est forma pacis antique, quam dominus imperator precepit renovari“; der Sachsenspiegel nahm darauf Bezug (in Buch II c. 66): „nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedegit hat deme lande zu Sassen mit der guden knechte willekore von deme lande“⁵¹⁾. Die alte Gepflogenheit, dass die Machthaber im Reich für ihr Gebiet die Reichslandfriedensordnungen ergänzten und ausgestalteten, wurde später vom Reichsrecht ausdrücklich gebilligt (Ziff. 10, Absatz 3 hienach).

10. Über das Verfahren bei dem Erlass späterer Landfrieden des Reichs erfahren wir, dass die sogenannte Treuga Heinrici (1224) durch König Heinrich und die Fürsten zu Würzburg angeordnet und beschworen wurde⁵²⁾; nicht überliefert ist, ob der vor dem gleichen König zu Frankfurt beschlossene Reichslandfrieden beschworen worden sei (1234)⁵³⁾. Ebenso verlautet nichts darüber, ob die Grossen und das Volk 1235 den Reichslandfrieden beschworen

⁴⁸⁾ A. Solmi, Storia del diritto italiano 1918 569 ff.; Brunner-Heymann, Grundz. der D. Rechtsgesch., 7. Aufl. 1919 S. 261 f.

⁴⁹⁾ Zeumer 20 f. Nr. 16 (Jahr 1179).

⁵⁰⁾ A. a. O. 46 Nr. 42.

⁵¹⁾ Zeumer a. a. O. 46 Note 1 und 61 Note 1.

⁵²⁾ A. a. O. 48 Nr. 43.

⁵³⁾ A. a. O. 57 Nr. 55.

haben, den Friedrich II. in feierlichem Hof zu Mainz „von keiserlicher gewalt und mit der fursten rat und ander des riches getruwen“ errichtete⁵⁴). Es ist aber kaum denkbar, dass 1234 und 1235 anders vorgegangen worden wäre; höchst wahrscheinlich wurden auch diese beiden Erlasse beschworen und sollten, wie der alte Landfrieden Friedrichs I. von 1158, periodisch alle fünf Jahre erneuert werden. Dies ist zu schliessen daraus, dass König Rudolf bei der Erneuerung des Mainzer Landfriedens von 1235, im Jahre 1281, wieder den Eid verlangte von Bischöfen, Grafen, Freien, Dienstmannen, Städten und gemeinlich von allen Leuten, Armen und Reichen, und zwar wieder für die 1158 vorgesehene Periode von fünf Jahren⁵⁵).

Der Reichslandfriede, den Rudolf 1287 zu Würzburg „mit gunst und rate“ der geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren setzte⁵⁶), wiederholte den Mainzer Landfrieden von 1235 neuerdings und ergänzte ihn in wenigen Punkten; dabei wurde wieder der Anspruch auf dauernde Geltung betont: „dise satzunge, dirre fride und disu reht sol man zu allen ziten stete halten und sol man auch dar nach rihten, wan si von altir herkommen sint“. Auch hier war die Beschwörung vorgesehen, ein erstes Mal bis Johann Baptist 1290 gültig⁵⁷).

Im Landfrieden von 1287 verdient nun besondere Beachtung die folgende Stelle: „Swaz auch die fursten mit ir

⁵⁴) A. a. O. 68 Nr. 58. Brunner-Heymann nennen diesen „Mainzer Reichslandfrieden“ das „bedeutendste und berühmteste Landfriedensgesetz“, obwohl er für alle Strafen der Verbrechen, die er bekämpft, nur stillschweigend auf die früheren Landfrieden abstellt (Grundz. 107); dazu Rud. His, Strafrecht des deutschen MA's (1920) 14 f.

⁵⁵) Zeumer 133 Nr. 98: Erneuerung zu Nürnberg am 25. Juli 1281, zu Mainz am 14. Dezember 1281. Für Österreich war die Erneuerung auf die doppelte Frist, zehn Jahre, erfolgt im Mai 1281 (a. a. O. 131 Nr. 96).

⁵⁶) A. a. O. 140 Nr. 108.

⁵⁷) Eine Erneuerung ist überliefert für das Jahr 1291, zu Speier (a. a. O. 141 Note, mit Hinweis auf Reg. Imp. IV Nr. 2437).

lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent, disem lantfriden zu bezzerunge und zu veste-
nunge, daz mugen si wol dun; und damitte brechen si des lantfriden niht“. Es war also erlaubt, in den einzel-
nen Ländern den Reichslandfrieden zu verstärken und zu ergänzen.

König Adolf und König Albrecht liessen diesen Landfrieden Rudolfs neuerdings bestätigen und in wenigen Punkten ergänzen; wieder wurde erklärt, dass man diese Ordnungen „alle zit behalten und dar nach rihten sol, wan si von alter her komen sint, und mit reht und mit gunst und mit rat der churfürsten aller gesetzet sint“⁵⁸⁾.

Damit ist die Reihe der Reichslandfrieden durchgan-
gen, die zur Zeit der Anfänge der Eidgenossenschaft Geltung im ganzen Reich, also auch im Umkreis der heutigen Schweiz, beanspruchten und die namentlich in allen Orten angewandt wurden, die sich der Reichsunmittelbarkeit er-
freuten.

11. Hier mag auf den anfangs August 1291 beschworenen ehrwürdigen Bund der drei Waldstätten hingewiesen werden. Er weist dem unvoreingenommenen Betrachter zwei deutlich unterschiedene Teile auf: der erste Teil gipfelt in dem Satz „antiquam confederationis formam juramento vallatam presentibus innovando“, womit der vorher um-
schriebene Hauptzweck des Bundes nach seiner Herkunft charakterisiert wird; der Nachsatz (ita tamen, quod qui-
libet homo juxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire) bedeutet einen Vorbehalt dazu. Der zweite Teil enthält die besonderen Beschlüsse, welche die drei Länder zum gemeinen Nutzen gefasst haben und denen sie ewige Geltung geben wollen, wie dem erneuerten ewigen Landfriedensgesetz des Re-
iches; dieser zweite Teil beginnt mit den Worten „Conmuni etiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus

⁵⁸⁾ MGH. Constit. III 474 Nr. 488—491 (1292); IV 26—31 Nr. 33 c. 50 (1298). Zeumer a. a. O. 158 Nr. 125, und Fontes rer. Bern. III 541 Nr. 550 Zit. MGH. (1292).

et ordinavimus“ und schliesst „suprascriptis statutis pro communi utilitate salubriter ordinatis ... in perpetuum duraturis“.

Während die im ersten Teil erwähnte „antiqua confederatio“ nicht in allen Einzelheiten wiederholt ist⁵⁹⁾), enthält der zweite Teil Ausführungs- und Anwendungsbestimmungen, wie etwa heutzutage ein kantonales Einführungsgesetz zu einem Bundesgesetz. In diesen Einführungsbestimmungen werden die wichtigen grundlegenden Rechtssätze des allgemeinen Rechts (hier der Reichslandfrieden) bereits vorausgesetzt. Mit andern Worten: der zweite Teil stellte besondere Rechtssätze auf, wie sie jeder Landfriedensbezirk für seinen Umkreis im Rahmen des Reichsrechtes aufstellen durfte, gemäss der hievor erwähnten Erlaubnis des Reichslandfriedens von 1287⁶⁰⁾.

a) Prüfen wir den Bestand an Rechtswörtern des ersten Teiles: da fällt zunächst die nicht alltägliche Wendung „forma confederationis juramento vallata“ auf. Ellenhard berichtet, dass König Rudolf 1281 „pacem generalem per nobiles terre et cives... juramento... interposito et pena debita vallavit“. Das Wort „vallare“ war also wohl schon 1281 bei den Landfriedenserneuerungen gebraucht worden. „Pacta quietis et pacis“: seit der Karolingerzeit erwähnten die Friedensordnungen gelegentlich „quies“ oder „tranquillitas“ als ihr Motiv, besonders für

⁵⁹⁾ Die Kürze des ersten Teiles ist nicht auffällig. Man vergleiche damit die blosse Bescheinigung, welche Otto von Ochsenstein über den Eid ausstellte, den die Luzerner 1293 auf den Landfrieden leisteten (Quellenwerk II 18 Nr. 41), soweit der Eid nicht besondere zeitbedingte Vorbehalte Luzerns aufwies. Bern und Fryburg erneuerten im Jahr 1341 ihren Bund in einem einzigen Satz; der übrige Inhalt der Urkunde enthält neue Bestimmungen (Nabholz und Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte 11 f.). Bei vielen Erneuerungen solcher Bünde scheinen sich die Beteiligten mit kurzen, einseitigen Protokollnotizen begnügt zu haben (vgl. Rqu Bern II hsg. Welti 1939 1. Teil 129).

⁶⁰⁾ Ebenso Hans Fehr, Thesen, in ZschwGesch. IX 336.

die Kirchen⁶¹⁾; „pax“ ist seit den Merowingern neben „concordia, unanimitas“ u. ä. die Hauptaufgabe der Regierung, Rechtsetzung und Rechtspflege des Königs⁶²⁾.

Der Wortverbindung „auxilium et consilium“ begegnen wir schon in dem zweiten Meersener Vertrag, den Lothar, Ludwig und Karl miteinander abschlossen⁶³⁾, und seither namentlich in Bündnissen aus heute schweizerischem Gebiet⁶⁴⁾; wie der Waldstätterbund, so enthält auch der Bund Bern/Biel von 1279 die Formel „consilium auxilium et favorem⁶⁵⁾). Alle diese Rechtswörter waren 1291 aus dem in solchen Bünden üblichen Wortschatz geschöpft. Dies gilt auch für die früher vielbesprochene „forma juramenti“⁶⁶⁾). Die Wortwahl im Text des Bundes von 1291

⁶¹⁾ Z. B. MGH. Capit. I 273 Nr. 136 c. 18 (ordinatio imperii 817), aber schon 797 (a. a. O. 71 Nr. 27 c. 1: „ut ecclesiae, viduae, orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant“), II 54 Nr. 197 c. 2 (833: pacem et unanimitatem imperii ecclesiaeque tranquillitatem; dort auch „pactum et juramentum“ und „pactum propter pacem imperii“), 73 Nr. 205 c. 4 (851: pax et quies regni), 100 Nr. 220 Zeilen 9 f. (878: ecclesiae atque regni quietem et tranquillitatem), 170 Nr. 246 (878: pax et quies regni), 175 Nr. 248 Zeile 19 (847: ut aecclesia dei pacem et tranquillitatem haberet), 402 Nr. 293 c. 16 (845/6: pro ecclesiae tranquillitate). — Vgl. Note 2 zu Ziff. 1 hievor.

⁶²⁾ Vgl. z. B. MGH. a. a. O. I 7 Nr. 3 c. 18 (6. Jahrh.: quae in dei nomine pro pacis tenore constituimus), 12 Nr. 5 (585: ut in universa regione nostra pacis et concordiae jura proficient), 22 Nr. 9 c. 11 (614: ut pax et disciplina in regno nostro sit perpetua), 53 ff. Nr. 22 Eingang, c. 53, 60, 62; II 54 Nr. 197 c. 2 (833), 47 Nr. 196 (829: regale ministerium specialiter est, populum dei gubernare et regere cum equitate et justitia et, ut pacem et concordiam habeant, studere) usw.

⁶³⁾ MGH. Capit. II 72 f. Nr. 205 c. 3, 6, 7; S. 74 Zeile 28; vgl. auch 155 Zeilen 2 und 3, Nr. 242 (Jahr 860); 298 39 f. Nr. 270 B.

⁶⁴⁾ Bund Bern/Fryburg 1243 c. 1, 1271 c. 1, Bern/Hasle 1275 c. 1, Bern/Biel 1297; aber auch in Zeumer 150 Nr. 116 (1292, Rheinlande).

⁶⁵⁾ C. 1.

⁶⁶⁾ Vgl. Anmerkung 8 in Quellenwerk I 779. Über den Sprachgebrauch: Sächsischer Landfrieden 1222: „forma pacis antique“

lässt danach keinen bestimmten Schluss auf die Herkunft des Schreibers oder auf die Kanzlei zu, in der er seine Lehre gemacht hatte⁶⁷⁾). Man kann nur sagen, dass der Verfasser wahrscheinlich ein mit dem damaligen Kanzleistil vertrauter Geistlicher gewesen sei.

b) Erinnern wir uns an die Umstände, die veranlassten oder doch dazu beitrugen, dass die „*antiqua confederatio-nis forma*“ erneuert wurde: König Rudolf war am 15. Juli 1291 gestorben. Seine Herrschaft war streng gewesen. Die Steuern, die er Städten und Ländern aufgelegt hatte, hatten die herkömmlichen Lasten weit überschritten⁶⁸⁾; früher hatten die Landleute der Waldstätten dem Reich eine Gesamtsteuer entrichtet, die sie selber unter sich anlegten; Rudolf hatte wohl auch in den Waldstätten, wie anderwärts, dazu noch Einzelsteuern von den Haushaltungen verlangt und durch seine Beauftragten eingetrieben. Das wurde, wie in den Reichsstädten, als drückende Neue-rung, als widerrechtlicher Übergriff des Königs empfunden; deshalb klagten die Landleute über die „nügen recht und nügen fünde“, die „uber die alten rechtungen“ hinaus-gingen, „die si dem rich getan hatten“⁶⁹⁾). Mit dem Tod Rudolfs „huob sich unfrid in allen landen“: in Zürich

(Zeumer 46 Nr. 42). Ebenso Eingang der „*Treuga Heinrici*“ (a. a. O. 48 Nr. 43), in der lateinischen Fassung des Mainzer Landfriedens 125 (a. a. O. 77 Nr. 58 c. 29). Bund Bern/Fryburg 1243 und 1271.

⁶⁷⁾ Wie Oskar Lutz in seiner dankenswerten Untersuchung „zur Frage des Verfassers des Bundesbriefes“ (Neue Zürcher Zeitung vom 18. Mai 1941) annahm: das Wort „guerra“ (= Fehde, Krieg) im zweiten Teil des Bundesbriefs ist kein „seltenes Fremdwort“, sondern wurde schon in der „*Treuga Heinrici*“ verwendet (Zeumer 49 Nr. 43 c. 21, Jahr 1224); 858 im Brief der Synode von Quierzy an König Ludwig: „*rixas, dissensiones seu seditiones, quas vulgus werras nominat*“ (MGh. Capit. II 440 Zeile 19). Bund Bern/Fryburg 1271 c. 11, Burgrecht Rud. von Neuenburg mit Bern 1308 usw.

⁶⁸⁾ K. Zeumer, Städtesteuern 1878 S. 17, 19, 122—130.

⁶⁹⁾ Justinger, ed. Studer (1871) 46 Nr. 84; Anonymus 339 Nr. 43.

schworen Rat und Bürger schon am 24. Juli 1291, sie werden keinen Herrn anerkennen, als „mit gemeinem rate der mengi“ (= Gemeinde) von Zürich; die Stadt schloss sich dem Bischof von Konstanz gegen den Sohn König Rudolfs an⁷⁰). St. Gallen liess sich vom Abt Wilhelm am 31. Juli 1291 eine Handfeste über seine Rechte geben⁷¹); Bern stellte sich am 9. August 1291 für die Zeit des zu gewärtigenden Interregnums wieder unter den Schutz Savoyens und stellte höchst wahrscheinlich die Rechte, die es dem Reich (als Stadtherrn) gegenüber beanspruchte, in der Handfeste (datiert 1218) zusammen⁷²); Luzern, das wenige Monate vor König Rudolfs Tod an Habsburg-Österreich gekommen war, schloss sich der Österreich feindlichen Partei an und huldigte am 20. Dezember 1291 dem Hause Habsburg-Laufenburg, dessen hervorragendster Vasall, Ulrich von Torberg, zusicherte, er werde der Stadt die guten Rechte und Gewohnheiten lassen, „da si inne gewesen sint bi der vögtene zite von Rotenburg“⁷³); Luzern suchte sich also die Rechtsstellung zu sichern, welche es vor der österreichischen Zeit errungen hatte⁷⁴), gerade so, wie Bern die Rechte wiedergewinnen wollte, die es seit Friedrich II. beanspruchte. Und die Waldstätten? Uri und Schwyz verbündeten sich am 16. Oktober 1291 mit Zürich und vereinbarten u. a., dass Lehen-, Vogtei- und andere abhängige Leute ihren Herren dienen sollten „in der gwonheit, als vor des chünges (scil. Rudolf) ziten und nach rechte; swer in fürbas nöten wil, den sun wir schirmen“⁷⁵).

⁷⁰) Quellenwerk 774 Nr. 1676 und 1679.

⁷¹) Carl Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen I (1931) 65. Deutsche Übersetzung der Handfeste von Werner Näf im St.-Gallischen Jahrbuch 1942.

⁷²) Quellenwerk I 784 Nr. 1682. Rennefahrt in Berner Zeitschr. f. Gesch. und Heimatkunde 1941 211 ff.; derselbe in „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 1041 vom 6. Juli 1941; Rqu Bern III (1945) 12 ff.

⁷³) Quellenwerk I 791 Nr. 1694.

⁷⁴) Karl Meyer, Gesch. des Kantons Luzern (1932) 311 ff.

⁷⁵) Quellenwerk L 788 Nr. 1689.

Sie anerkannten als rechtmässig nur die vor König Rudolf begründeten Lasten. Überall das gleiche Streben nach Wiedergewinn der Rechtslage, wie sie vor den Neuerungen Rudolfs bestanden hatte!

c) Der Dreiländerbund (1291) hatte mit der Erneuerung der „*antiqua confederationis forma*“ ebenfalls die ausgesprochene Absicht, die wohl begründeten alten Rechte zu sichern: „*ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare*“, versprechen die Eidgenossen einander Beistand gegen alle, die einem unter ihnen „*aliquam intulerint violenciam, molestiam aut injuriam, in personis et rebus malum quodlibet machinando*“: Gewalt und Unrecht wollen sie abwehren. Die rechtlich begründeten Pflichten und Dienste jedoch anerkennen sie im gleichen Sinne wie in ihrem Bund mit Zürich vom 16. Oktober 1291, hier mit den Worten „*ita tamen, quod quilibet homo juxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire*“. Die Rechtmässigkeit des früher beschworenen alten Reichslandfriedens konnte von keiner Seite beanstandet werden; die Eidgenossen verletzten kein bestehendes Recht, wenn sie ihn durch Eid erneuerten; sie bekräftigten und sicherten ja nur das anerkannte alte Recht⁷⁶⁾.

d) Waren die Waldstätten aber zuständig, den früheren Landfrieden zu erneuern, ohne dass ein Landesherr mitwirkte, wie dies im Reichslandfrieden von 1287 vorgesehen war? Ja! Seit der Königsthron verwaist war, hatten sie

⁷⁶⁾ Über den Ausdruck „*conspirati*“ vgl. Quellenwerk I Bd. 1 S. 780 Note 12. Vgl. auch Rennefahrt, Grundz. der bern. Rechtsgesch. II 69 mit Note 6, wonach Augustinus *de civitate Dei* XIX c. 12 „*conjurati vel conspirati*“ als gleichbedeutende Wörter gebraucht. Obwohl Augustinus, wie Ansegisus (der nur den Ausdruck „*conspiratio*“ verwendet, in I c. 29 und III c. 9; MGh. Capit. I 400 und 426) damit die Leute bezeichnete, die sich gegen den staatlichen Frieden auflehnten, so kann doch kein Zweifel daran bestehen, dass in unseren Bünden mit „*conspirati*“ wie mit „*conjurati*“ Leute gemeint sind, die erlaubte, ja gebotene Eide unter sich geleistet haben.

keinen Fürsten oder Landesherrn über sich, denn der König war ihr Landesherr gewesen. „Mit der herren rate“ wurde der Bund von 1291 zweifellos geschlossen⁷⁷); sicher hatten die „herren“, welche am 16. Oktober im Bund mit Zürich von den Ländern Uri und Schwyz genannt wurden (Werner von Attinghausen, Burkart Schüpfer, Konrad der Meier von Erstfeld, Landammann Konrad ab Iberg, Rudolf Staufacher und Konrad Hunn), schon anfangs August 1291 die Schwurverhandlungen geleitet⁷⁸).

e) Die aus der Stauferzeit stammenden Landfriedensordnungen galten 1291 noch im ganzen Reich, namentlich bei allen Städten und Ländern, die sich der Reichsunmittelbarkeit erfreuten, als Grundlage der Rechtsordnung: der Mainzer Reichslandfriede Friedrich II. (1235) war im Jahr 1281 nicht nur zu Nürnberg und Mainz auf Befehl König Rudolfs neu beschworen worden⁷⁹), sondern auch in Konstanz, Zürich, Schaffhausen, Basel und Strassburg, wahrscheinlich auch in St. Gallen und Luzern⁸⁰). Jedenfalls

⁷⁷) C. 43 des Reichslandfriedens 1287 ist in Ziff. 10 Absatz 3 hievor wiedergegeben nach Zeumer 141 Nr. 108.

⁷⁸) Die Vertreter der Länder Uri und Schwyz werden in der Urkunde vom 16. Oktober 1291 jeder einzelne als „her“ betitelt (Quellenwerk I 789 Nr. 1689). Auf die massgebende Mitwirkung des Landadels bei der Bundeserneuerung von 1291 hat schon Oechsli Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft (1891) 295: „In betreff der Personen ist soviel klar, dass, wenn der Bund sich als offiziellen Akt der drei Täler gibt, wenn die Landessiegel demselben zur Bekräftigung beigesetzt sind, er nicht das Werk beliebiger Privatpersonen sein kann; er muss von den berufenen Vertretern der Täler, ihren Landammännern und sonstigen Würdenträgern ausgegangen sein.“ A. Gloggner, Mitwirkung des Adels bei der Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft (1941) hat dies weiter ausgeführt.

⁷⁹) Zeumer 133 Nr. 98: Rudolf berief sich zu Nürnberg und zu Mainz darauf, dass sein Vorfahr am Reich, Friedrich II., mit der Fürsten Rat das Recht gesetzt habe, das er neuerdings beschwören lasse.

⁸⁰) Darauf hat m. W. zum erstenmal Leo Weisz in der Neuen Schweizer Rundschau III (1935) 213 hingewiesen, für die erstgenannten Städte unter Berufung auf die Nachricht Ellenhards.

wurde das hievor (Ziff. 7 und 8) beschriebene Verfahren, den Reichslandfrieden gebietsweise zu beschwören und zu erneuern, auch in der heutigen Schweiz befolgt; wo die Waldleute den Eid auf den Landfrieden 1281 leisteten, ob in Zürich oder in Luzern, wissen wir allerdings nicht. Der Reichslandfrieden Friedrichs I. von 1158 hatte bestätigt, dass die Friedensordnung ewig gelten solle; ebenso derjenige Friedrichs II. von 1235 und seine Erneuerungen; die Waldleute brauchten im ersten Teil des Bundes von 1291 nicht darauf hinzuweisen. Die im Bundesbrief von 1291 enthaltene Ewigkeitsklausel bezieht sich unmittelbar denn auch nur auf die Beschlüsse des zweiten Teiles („supra-scriptis statutis... in perpetuum duraturis“⁸¹). Natürlicherweise lehnte sich aber der Anspruch auf ewige Geltung der Beschlüsse des zweiten Teiles an die Ewigkeit der „antiqua confederatio“ an. Dieser Anspruch der von den Waldleuten beschlossenen „statuta“ war gerechtfertigt, weil sie darin mit wenigen Ausnahmen nur Sätze des Reichsfriedensrechtes näher ausführten. Eine Ausnahme ist namentlich der „Richterartikel“⁸²); er erweitert, was König Rudolf am 19. Februar den Schwyzern — und nach der zweifelhaften Angabe Tschudis auch den freien Leuten des Landes Uri — zugesichert hatte⁸³). Der Artikel über die Schiedsgerichtsbarkeit gestaltete nur die allgemein geltende Gewohnheit näher aus und stand mit den Reichslandfrieden in keinem Widerspruch⁸⁴); das Schiedsgericht war bestimmt, innere Streitigkeiten zu vermeiden oder bei-

⁸¹) Über die Ewigkeitsklausel vgl. Quellenwerk I 782 Note 22. Immerhin übersehen die dortigen Ausführungen, dass die Friedensordnungen seit Karl dem Grossen als ewig angesehen wurden, weil sie sich auf die Gebote der Bibel gründeten, wie die Admonitio generalis Karls (789) zeigt (MGh. Capit. I 52 ff. Nr. 22).

⁸²) Quellenwerk I 780 c. 4.

⁸³) A. a. O. I 759 Nr. 1650 mit Vorbemerkungen. Im übrigen T. Schiess in Zeitschrift f. Schweiz. Gesch. XI (1931) bes. 180 f., dem Hans Fehr in ZschwR 61 (1942) 173 beipflichtet.

⁸⁴) Quellenwerk I 780 c. 5. Dazu Rennefahrt, Grundzüge III (1933) 88 und 326 ff. und dort zitierte.

zulegen; es schloss die Einmischung fremder Gewalthaber aus. Das Verfahren gegen Totschläger⁸⁵⁾ änderte nichts am Friedensrecht des Reiches. Die Bestimmung, dass der Totschläger „vitam amittat“, bestätigt lediglich allgemein, was schon längst nach Reichsrecht galt. Wenn der Bund das Reichsrecht hätte abändern wollen, so würde er sicherlich die Art der Hinrichtung noch besonders bezeichnet haben. So blieb es eben bei der reichsrechtlich vorgeschriebenen Enthauptung für den Totschläger⁸⁶⁾ und dem Rädern für den Mörder⁸⁷⁾. Was der Bund beifügte (bleibende Landesverweisung für den Flüchtigen, Verweisung der Begünstiger, bis die Eidgenossen ihnen Gnade erweisen), war nur für die drei Länder und ihre innere Sicherheit bestimmt⁸⁸⁾. Der Mordbrand machte nach Reichsrecht den Täter ehr- und rechtlos⁸⁹⁾; in Anwendung dieses Rechts lässt der Bund den Mordbrenner das Landrecht verlieren; wer ihn begünstigt, hat dem Geschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen, genau nach Vorschrift des Reichsrechtes⁹⁰⁾; auch hier wird die Strafart, die den Brandstifter trifft, nicht genannt; das Reichsrecht galt hiefür weiter. Das Vermögen des Räubers, das sich im Lande befindet, dient nach dem Bundesbrief dazu, den Beraubten zu entschädigen; selbstverständlich war auch dies keine Strafe; auch da galt das Reichsrecht weiter als Grundlage der Zusatzbestimmung des Bundesbriefes⁹¹⁾. Eigenmächtige Pfändung ist

⁸⁵⁾ Quellenwerk I 781 c. 6.

⁸⁶⁾ Treuga Heinrici 1224 c. 5 (Zeumer 48 Nr. 43).

⁸⁷⁾ A. a. O. c. 9 (Zeumer a. a. O.). Der Reichslandfrieden Friedrichs II von 1235 liess die Strafdrohungen für Totschlag und Mord ebenfalls weiter gelten nach früherem Reichsrecht, ohne sie zu wiederholen; ebenso Rud. His, Deutsches Strafrecht des MA's (1920) 14.

⁸⁸⁾ Hans Fehr in ZschwR 61 S. 171.

⁸⁹⁾ Friedrichs I. Gesetz gegen die Brandstifter (Zeumer 25 Nr. 20 c. 1—10 und 48 Nr. 42 c. 22).

⁹⁰⁾ A. a. O. c. 3. Quellenwerk 781 c. 7 letzter Satz.

⁹¹⁾ Quellenwerk I 782 c. 8. Treuga Heinrici 1224 c. 14 und 15 (Zeumer 48 Nr. 43); der Reichslandfrieden Friedrichs II. von

verboten; der Mainzer Landfriede Friedrichs II. (1235) schrieb ebenfalls vor, es dürfe nur mit richterlicher Erlaubnis gepfändet werden⁹²⁾; der Bundesbrief geht insofern darüber hinaus, als er die Pfändung nur gegen den Schuldner und den Bürgen gestattete, nicht auch gegen beliebige andere Rechtsgenossen des Schuldners; dies widersprach dem Reichsrecht nicht, sondern folgte der im 13. Jahrhundert durchdringenden Überzeugung, dass die Genossenschaftung unter befreundeten Gemeinwesen ein Missbrauch sei⁹³⁾). Die Gehorsamspflicht dem Richter und dem Urteil gegenüber war seit alter Zeit einer der wichtigsten Grundsätze der Friedensordnungen⁹⁴⁾; die Rechtshilfe der Eidgenossen gegen Ungehorsame gestaltete das Reichsrecht nur aus.

f) Alle diese Beschlüsse, die der zweite Teil des Bundesbriefs verurkundet hat, verhalten sich zum Reichsrecht wie die älteren Einungen der städtischen Bürgerschaften zu dem vom Stadtherrn verliehenen Stadtrecht⁹⁵⁾. Der Bund der Waldstätten behielt das alte Landfriedensrecht in allen Teilen bei, gestaltete es aber in einigen Punkten

1235 nimmt auch hier nur Bezug auf das bisherige Reichsrecht, dehnt aber den Begriff des Strassenraubes auf weitere Tatbestände aus (Zeumer 70 f. Nr. 58 c. 18, 20, 22, 27). — H. Bresslau (im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 20 (1895) 35 irrt, wenn er in den Bestimmungen des zweiten Teils des Bundesbriefs eine „genaue Festsetzung des Landfriedensstrafrechts“ erblickt; nur einige Ausführungs-vorschriften finden sich, aber keine, die das Strafrecht der Reichslandfrieden irgendwie abgeändert hätte; W. Öchsli (Anfänge der schweiz. Eidgen. 1891, S. 307, auf den sich Bresslau beruft, spricht nur von einem summarischen eidgenössischen Strafrecht.

⁹²⁾ Zeumer 71 Nr. 58 c. 27.

⁹³⁾ Vgl. hienach Ziff. 25.

⁹⁴⁾ Quellenwerk 782 c. 10—12. Dazu z. B. Zeumer 15 Nr. 14 c. 2 (1158) und Treuga Heinrici 1224 c. 17 (Zeumer 49 Nr. 43), Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II. 1235 c. 8—11 (Zeumer 69 f. Nr. 58).

⁹⁵⁾ Schwabenspiegel (ed. Wackernagel 41 Nr. 40): „daz heizet burgerrecht, swaz ein ieglich stat ir selber ze rehte sezet mit irs küniges oder mit irs fürsten willen nach wiser liute rate“. Dazu Rennefahrt, Grundzüge II 74 ff., 93 ff., 98, 114.

aus gemäss den Orts- und Zeitverhältnissen. Der Bund war eine erhaltende, konservative Tat; gerade dadurch hatte er allerdings eine Spitze gegen Neuerungen, wie man sie unter König Rudolf erlebt hatte und wie man sie von seinem Nachfolger befürchtete⁹⁶⁾). Mit Erscheinungen des modernen Rechtslebens der Schweiz lässt sich der zweite Teil des Bundesbriefes ebenfalls vergleichen: wie oben gesagt, enthält er Ausführungsbestimmungen zum Reichslandfrieden, wie heute die Kantone Einführungsgesetze zu den Bundesgesetzen erlassen. Dabei ist wahrscheinlich, dass ein Teil dieser Ausführungsbestimmungen schon beschlossen worden war, als eine frühere Erneuerung des Reichslandfriedens stattfand⁹⁷⁾, also z. B. nach unserer Vermutung 1281.

Der Schluss scheint also gerechtfertigt, dass der Bundesbrief von 1291 in seinem ersten Teil einen zur Zeit König Rudolfs beschworenen Reichslandfrieden erneuerte⁹⁸⁾,

⁹⁶⁾ Sachlich zum gleichen Ergebnis gelangte Hans Fehr in früheren Aufsätzen und in dem hievor mehrfach zitierten „Ursprung der Eidgenossenschaft“ in ZschwR 61 (1942) 169 ff., wo auch die neuere Literatur angegeben ist. Ebenso Bruno Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde (1938) 65, 157 usw.

⁹⁷⁾ H. Bresslau in Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 20 (1895) 32 f. betrachtet nur den „subjektiv“, in der ersten Person sprechenden „Richterartikel“ als Einschiebung von 1291 in die „antiqua confederatio“. Das ändert nichts an der hier vertretenen Auffassung, dass der ganze zweite Teil des Bundesbriefes regionale Beifügungen, die „statuta“ der drei Länder, enthalte; die Beifügungen nach dem Richterartikel können 1281 oder auch schon früher oder erst 1291 zu der blossen Beeidigung des Reichslandfriedens hinzugekommen sein.

⁹⁸⁾ H. Bresslau a. a. O. 35 f. betrachtet dies ebenfalls für möglich, weil damals die drei Länder unter einem gemeinsamen Herrn standen; König Rudolf gebot in Uri als König, in Schwyz und Unterwalden als Graf. Bresslau nimmt aber als wahrscheinlicher an, der Bund stamme aus der Zeit des Interregnums. Dies ist natürlich nicht ausgeschlossen, aber weniger naheliegend. Die „confederationis formam“ eine „antiquam“ zu nennen, ging an, wenn damit auch nur der Reichslandfrieden von 1281 gemeint gewesen wäre (vgl. über den Sinn von „antiquus“ Quellenwerk I Bd. 1 S. 779 Note 8); wirklich war der Landfriedensbund „antiquus“, wenn man 1291 auf seine Herkunft aus dem Landfrieden

und in seinem zweiten Teil einige „statuta“ beifügte, die regionalen Bedürfnissen und Ansprüchen entsprangen und die sich dem Reichslandfriedensrecht anpassten.

12. Die ältesten Bünde der Stadt Bern wurden, soweit bekannt, mit Fryburg abgeschlossen, nämlich in den Jahren 1243 und 1271. Diese beiden Bünde nehmen aber Bezug auf einen noch älteren; sie erklären beide, dass sie die alten Eide erneuern wollen, die sie auf ewig verpflichteten; in der Urkunde von 1271 wird deutlicher gesprochen von einer „forma juramenti, qua confederati erant tempore ducis Bertoldi de Zeringen“. Bei der treuen Ergebenheit, welche die Zähringer dem Reichsoberhaupt „fast unentwegt“ bezeugten⁹⁹), darf unbedenklich angenommen werden, dass sich jener alte Bund im Rahmen und in enger Anlehnung an die damaligen Reichslandfriedensgesetze bewegte und dass beide Städte ihn geschlossen hatten mit dem Willen, ja sogar auf Weisung ihres gemeinsamen Stadtherrn. Wie im Reichslandfrieden von 1158 vorgesehen, sollte er ewig dauern, für so lange, als die beiden Städte stehen; nach dem gleichen Vorbild sorgten beide Bünde für periodische Erneuerung: alle 10 Jahre sollte wieder beschworen werden, in der doppelten Frist des alten Reichslandfriedens¹⁰⁰). Um die Rechte der Stadtherren nicht an-

Friedrichs II. von 1235 hinweisen wollte, wie dies König Rudolf bei den Erneuerungen von 1281 in Mainz und Nürnberg ausdrücklich tat (Zeumer 133 Nr. 98). Auch König Albrecht wies 1298 darauf hin, dass der von ihm erneuerte Landfrieden „von alter her kommen“ sei (Zeumer 159 Nr. 125 c. 50); ebenso übrigens schon König Rudolf 1287 (Zeumer 141 Nr. 108 c. 41) und König Adolf 1292 (MGh. Constit. III 474 f. Nr. 488). Nach Georges lat. Wörterbuch heisst „antiquus“ nicht nur „uralt“, „langjährig“, sondern auch bloss relativ „früher“, „ormalig“. Vgl. auch Ziff. 9 zweite Hälfte hievor.

⁹⁹) M. von Stürler in *Fontes rer. Bern.* I 390.

¹⁰⁰) Schon Friedrich I. hatte 1183 die zehnjährige Erneuerungsfrist vorgesehen in dem „in perpetuum“ geschlossenen Frieden von Konstanz mit den lombardischen Städten (MGh. Constit. I 415 Nr. 293 c. 30; die fünfjährige Frist ist im gleichen Frieden vorgesehen für die Investitur der Städte mit dem Konsulat; a. a. O. 413 Nr. 293 c. 8).

zutasten, behielt jede Stadt ausdrücklich vor, dass sie ihrem Herrn den schuldigen Gehorsam leiste, auch wenn dadurch die Städte unter sich in Krieg gerieten. Der Vorbehalt Berns bezog sich auf das Reichsoberhaupt, 1271 nur unter der Bedingung, dass der König oder Kaiser mit Macht an den Rhein und nach Basel komme.

Die fünf- oder zehnjährige Erneuerungsperiode setzte sich in den meisten Bünden Berns durch, wenn es sich nicht nur um Gelegenheitsverbindungen handelte¹⁰¹⁾.

¹⁰¹⁾ Fünf Jahre sollten die nicht für ewig geschlossenen Bünde mit Luzern (1251) und mit dem Bischof von Sitten (1252) dauern; fünfjährige Erneuerung in den Bünden mit Biel 1279, Kiburg 1311, mit Fryburg, Solothurn, Murten und Biel 1318, mit Murten 1351 und mit den drei Waldstätten 1353. Auch im Bund mit den Rheinischen Städten 1327/29 scheint nach einem Probejahr die fünfjährige Dauer beabsichtigt gewesen zu sein. Zehn Jahre bis zur Erneuerung sahen vor die genannten Bünde mit Fryburg, mit Biel 1297 und 1306, mit Kiburg 1301, mit Laupen 1311 und 1321, mit den Grafen von Neuenburg 1308, Savoyen 1330 und Murten 1340. In der Nachbarschaft waren zehnjährlich zu erneuern die Bünde Fryburg/Murten 1294, Murten/Biel 1352, Zürich/Waldstätten 1351. Fünfjährlich Murten/Biel 1354. Seit 1341 tritt die jährliche Erneuerung auf: Bern/Fryburg, Fryburg/Murten 1344, Murten/Payerne 1365. Sechs Jahre sollte der nicht ewige Burgrechtsvertrag des Bischofs von Basel mit Bern dauern; da brauchte auf die gewohnheitsrechtliche Fünfjahresdauer nicht Rücksicht genommen zu werden. Vier mal fünf Jahre sahen vor die Burgrechte mit dem Herrn von Belp-Montenach 1306, dem Grafen von Neuenburg 1336 und dem Grafen von Werdenberg 1331.

In seiner interessanten Studie „du renouvellement des pactes confédéraux 1351—1798“ ist William E. Rappard geneigt, die Periodizität der Bundeserneuerungen als eines der Characteristica des Bundes der Waldstätten mit Zürich zu betrachten (S. 12, 19); dieses besondere Merkmal wäre von da aus in die späteren Bünde der Eidgenossen übergegangen. Rappard kennt aber die früheren Bündnisse Berns, welche die Periodizität der Bundeserneuerungen ebenfalls vorgeschrieben; seine Betrachtung scheint sich also nur auf die Bünde zu beziehen, welche sich um die drei Länder gruppierten. Das zweite besondere Merkmal des Bundes Zürichs mit den Waldstätten, das Rappard hervorhebt, ist „le caractère public et populaire du renouvellement de ces serments“

13. Der Vertrag Berns mit Luzern von 1251 war kein dauerndes Bündnis, sondern ein Friedensvertrag auf Zeit. Trotzdem ist er zu erwähnen, weil Bern darin als Haupt einer Burgundischen Eidgenossenschaft handelte, wie in dem Bund mit dem Bischof von Sitten (1252). Fraglich scheint, ob Fryburg zu dieser von Bern geführten Eidgenossenschaft gehörte, denn Fryburg war, wenn auch nicht Reichsstadt, so doch zu bedeutend, dass es nicht ausdrücklich genannt worden wäre. Zu der Eidgenossenschaft gehörten jedoch die kleineren Reichsorte Murten, Laupen, Grasburg, Hasle, vielleicht auch Gümmenen: alle diese Reichsorte liefen gleichartige Gefahren, fürchteten ähnliche Schicksale; aber nicht nur die Unsicherheit während des Interregnums musste sie veranlassen, sich zusammenzuschliessen; schon seit der Zeit Friedrichs II. bestanden unter benachbarten Reichsorten zum gemeinsamen Landfriedensschutz eidliche Verbände¹⁰²⁾). Dies entsprach den Weisungen des Landfriedens Friedrichs I. von 1158; die Bünde unter Reichsorten, wie solche unter Städten, die dem gleichen Herrn zugehörten, dürfen, soweit sie den Landfrieden wahren wollten, als Früchte des Landfriedens von 1158 angesprochen werden. Dahin sind zu rechnen: die Bünde Berns mit dem Land Hasle (1275, erneuert 1308) und mit Laupen (1301 und 1310) sowie mit Solothurn (1308 und die damals erwähnte „*forma juramenti, qua a b antiquo confederati fuerant, sunt et esse desiderant ac tenentur in perpetuum*“). Auf Befehl König Heinrichs verbündeten sich 1312 die Städte Zürich, Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen, und 1315 traten ihnen Lindau und Überlingen bei¹⁰³⁾). In entsprechender Weise traten Bern und Zürich dem Städtebund bei, dem 1327 Städte dem constitutifs; in dieser Beziehung ist jedoch auf die alte Überlieferung seit Karl dem Grossen und seit Friedrich I. (1158) hinzuweisen (Ziff. 3, 5, 8 hievor).

¹⁰²⁾ Vgl. Hans Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905. H. Rennefahrt, Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. 1927. 22 ff.

¹⁰³⁾ Quellenwerk II 318 Nr. 632.

Rhein entlang bis nach Mainz hinunter angehörten und der in vier Gruppen bestand. Die erste Gruppe umfasste Mainz, Worms und Speier; die zweite Strassburg, Basel und Freiburg i. B.; die dritte Konstanz, Zürich, Lindau und Überlingen; die vierte Zürich und Bern. Jede Gruppe konnte, ohne die andern zu begrüssen, durch Mehrheitsbeschluss weitere Verbündete ihrer Umgebung aufnehmen, wenn sie dies für „nütz und gut“ erachtete. Tatsächlich nahmen Zürich und Bern noch im gleichen Jahr kraft dieser Vollmacht die Waldleute von Uri, Schwyz und Unterwalden in das Bündnis auf¹⁰⁴⁾.

Auch unter den österreichischen Städten bestanden solche Bünde¹⁰⁵⁾.

Unter den reichsunmittelbaren Orten der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde der Vorbehalt der Rechte des Reiches bis in das 16. Jahrhundert hinein in die Bundesverträge aufgenommen¹⁰⁶⁾.

14. Dem alten Reichsrecht gegenüber war es wohl neu, dass Städte und Orte verschiedener Herren autonome Bünde miteinander abschlossen, ohne dass ihre Herren mit-

¹⁰⁴⁾ A. a. O. 676 f. Nr. 1379 und 1382.

¹⁰⁵⁾ Zeumer a. a. O. 128 Nr. 91 (1276), 131 Nr. 96 (1281). Quellenwerk II 18 Nr. 41: Im Jahr 1293 bezeugt der österreichische Landvogt Otto von Ochsenstein, die Luzerner haben den Landfrieden beschworen. Fontes rer. Bern. VI 79 Nr. 87 (1333 sichern „die siben, die des lantfrides pflegend in Ergöy“, den Thunern, die den Landfrieden beschworen haben, Hilfe zu, „als auch den andern steten, die in der selben büntnusse sind“). Die Mitglieder dieses „bundnüss und lantfridens“ schlossen „nach heissen, raten und bottēn“ der Herzoge von Österreich auch mit den Städten Zürich, Bern, Solothurn, Basel, St. Gallen und Fryburg ein „buntnüs und lantfriden“ (Fontes rer. Bern. VI 81 Nr. 89).

¹⁰⁶⁾ Z. B. in den Bünden Zürich/Waldstätten 1351, Bern/Waldstätten 1353. Ausführlich schon im Rheinischen Städtebund, dem auch Zürich und Basel (Bischof und Bürgerschaft) angehörten, das Versprechen der Mitglieder, während der Reichsvakanz die Güter des Reichs mit allen Kräften zu verteidigen und dem zu wählenden rechtmässigen König zu hulden und zu dienen (Zeumer 89 ff. Nr. 71, 74 und 75).

gewirkt hätten¹⁰⁷). Auch da half man sich mit dem Vorbehalt der Rechte der Herren der Verbündeten, um von vornherein dem Vorwurf der Herren zu begegnen, ihre Rechte seien verletzt worden. Die ältesten Beispiele solcher Bünde sind diejenigen zwischen Bern und Fryburg (1243 und 1271) und zwischen Fryburg und Murten (1245)¹⁰⁸). Im Jahre 1243 versprachen sich Fryburg und Bern, im Fall eines Streites zwischen den beiden Stadtherren (Kiburg und König, bzw. Kaiser) alle Mühe aufzuwenden, dass der Streit gütlich beigelegt werde; wenn ihnen dies nicht gelänge, so hätten sie den Frieden gegenseitig auf vierzehn Tage abzusagen; dann dürften sie mit ihren Herren einander schädigen; aber nach Friedensschluss wären die Schäden gegenseitig wieder zu ersetzen. Während des Interregnums wurde der Vorbehalt der beiden Stadtherrschaften Berns und Fryburgs weiter eingeschränkt (1271): hier erscheint namentlich ein Satz, welcher den gleichen Selbständigkeitstrang verrät, wie der Bund der Waldstätten von 1315. Man vergleiche:

Bund Bern/Fryburg 1271:
 „Cum vero defensor Bernensis, scilicet... comes Sabaudie, decesserit, vel... filia comitis... de Kiburc, et cum defensio domini R., comitis de Habespurc, finem habuerit, neutra civitas dominum vel defensorem sine alterius civitatis consilio eligere vel recipere debet“...

Waldstätterbund
 1315¹⁰⁹):

„Wir han auch daz uf uns gesetzet bi dem selben eide, daz sich unser lender enkeines, noch unser enkeiner beherren sol, oder de keinen herren nemen, ane der andern willen und an ir rat“.

¹⁰⁷) Vgl. über die Unzulässigkeit von Bünden unter Städten verschiedener Herren Hans Strahm, Der älteste schweizer. Bundesbrief (Berner Zeitschr. f. Gesch. und Heimatkunde 1944 39—43, mit Noten 18 und 20 und dort zitierten Quellenstellen.

¹⁰⁸) Rqu Murten hsg. Fr. E. Welti 10 Nr. 5.

¹⁰⁹) Text der beiden Bünde, von 1271 und von 1315, z. B. bei Nabholz und Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte 1940.

Es ist schwer, da nicht an einen Einfluss des älteren Bundes (1271) auf den jüngern (1315) zu glauben!

Weitere Beispiele von Bünden unter Angehörigen verschiedener Herren bieten die Bünde Luzerns mit den Waldstätten (1332) und der Stadt und des Amtes Zug mit Zürich, Luzern und den drei Ländern (1352)¹¹⁰.

Die Bünde unter den alten Zähringerstädten (Bern, Fryburg, Murten) vermochten wohl noch anzuknüpfen an die Bünde, die sie unter den gemeinsamen Herren vereinigt hatten. Dazu kam später aber auch bei ihnen, wie bei den andern genannten Bünden, das dringende Sicherungsbedürfnis, das namentlich die Stadtgemeinden seit dem Interregnum für ihren Handelsverkehr empfanden und dem sie „pro bono pacis et status totius regionis“ nachgaben¹¹¹). Das schwindende Vertrauen zur Reichsgewalt seit König Rudolf mag die Bünde unter Angehörigen verschiedener Herren weiterhin begünstigt haben.

15. Es wäre Sache eines geschichtlich orientierten Sprachforschers, zu untersuchen, ob gewisse Wörter und Wendungen der älteren bernischen und eidgenössischen Bünde für deren Abstammung von den Reichslandfrieden oder nur für ihre Verwandtschaft untereinander zeugen. Jedenfalls ist bemerkenswert, dass die Bezeichnung „*confederatio*“ deutlich anklingt an das „*foedus*“, das nach

¹¹⁰) Eine direkte Anwendung der Vorschriften der Landfriedensordnung Friedrichs I. (1158) bedeuteten die Landfriedensvereinbarungen unter Landesherren, wie etwa der Vertrag König Rudolfs mit dem Pfalzgrafen bei Rhein, für Schwaben und Bayern „super pace conservanda“ (1282, Zeumer 137 Nr. 104) und der Friedensverband zwischen Thüringen und Sachsen (1296, a. a. O. 151 Nr. 119), mit einem „capitaneus generalis et duodecim pacis conservatores per terram Thuringiam“ und dem Markgrafen von Brandenburg als „conservator pacis per terram Saxonie a domino Adolfo Romanorum rege constitutus“.

¹¹¹) Bund Murten/Fryburg 1245, in Rqu Murten hsg. Fr. E. Welti 10 Nr. 5.

dem Reichslandfrieden von 1158 „*inviolatum inter omnes perpetuo*“ gewahrt werden sollte¹¹²⁾.

Dass es, wie Stadtrechtsfamilien, so auch Bündnisfamilien gab, ist schon bei oberflächlicher Vergleichung der Texte erkennbar. So erweist sich der Bund Fryburg/Murten 1245 als die verbesserte Fassung des Bundes Bern/Fryburg 1243; Fryburg/Murten 1294 gibt grösstenteils den Wortlaut von Bern/Fryburg 1271 wieder; ebenso Bern/Laupen 1301. Der deutsch geschriebene Bund Bern/Fryburg 1341 erscheint, ins Lateinische übersetzt, wieder in den Bünden Bern/Payerne 1343 und Murten/Payerne 1365. Nahe verwandt sind ferner die Bünde Bern/Biel 1297 und Bern/Solothurn 1308; der Wortlaut des Bundes der Waldstätten mit Zürich 1351 wurde demjenigen mit Zug 1352 und der Fassung des Glarner Bundes 1450 zu Grunde gelegt.

Im 13. und 14. Jahrhundert verbreitet sich ein ganzes Geflecht einander ähnlicher und vielfach verknüpfter Bündnisse, eine grosse Bündnisfamilie, über Städte und Länder der heutigen Schweiz, deren erster Erzeuger seit Bestand des deutschen Reiches wohl der Landfrieden Friedrichs I. von 1158 gewesen ist, der seinerseits wieder ein Nachfahr der allgemeinen Friedensordnung Karls des Grossen von 789 war.

Diese Abstammung und Verwandtschaft ist auch aus dem Inhalt der älteren Bünde Berns deutlich erkennbar. Hierüber die folgenden Bemerkungen.

16. Die Absicht der älteren Bünde Berns, wie die der karolingischen allgemeinen Treueide und der Verträge über die Einheit des Frankenreiches sowie der Reichslandfrieden der Hohenstaufen, ging auf die Wahrung von Frieden und Sicherheit. Aus dieser Absicht erklären sich zwanglos alle Gedinge dieser verschiedenen Erlasse und Verträge. Man erinnere sich beispielsweise an die berühmte Landfriedensordnung Friedrichs II. von 1235, die Frieden

¹¹²⁾ Bünde Bern/Fryburg 1243 und 1271, Bern/Bischof von Sitten 1252, Bern/Biel 1279, 1297 und 1306, Bern/Laupen 1301, Bern/Hasle 1308. Vgl. im übrigen Ziff. 11 Lit. a hievor.

und Sicherheit zu stiften suchte durch das Verbot der Selbsthilfe, insbesondere der Fehde, ausgenommen, wenn der Richter das Recht verweigerte (c. 8 und 9), die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf geistliche Dinge (c. 24), das Verbot, ohne Erlaubnis des Richters zu pfänden (c. 27). Die Begriffe der Brandstiftung, des Raubs und Diebstahls — Verbrechen, welche schon die alten Landfrieden mit strengen Strafen bedroht hatten — wurden auf einige Sonderfälle ausgedehnt (c. 26—28); derart wollte die Landfriedensordnung die „auctoritas imperantis“ stärken durch das doppelte Band des Friedens und der Gerechtigkeit (*duplici vinculo pacis et justicie*), da die „observantia pacis et executio justicie, quantum terribilis est perversis, tantum est desiderabilis mansuetis“¹¹³⁾.

In unseren Bünden versprachen sich die Beteiligten jeweilen in erster Linie, gegenseitig ihre Rechte und ihren Besitz zu verteidigen, sich gegen jedermann beraten und beholzen zu sein (*consilium et auxilium*), ausgenommen gegen ihre Herren und (in den späteren Bünden) gegen frühere Verbündete¹¹⁴⁾. Mitunter erwähnen die Bünde als Voraussetzung der Hilfepflicht, die Streitsache des Hilfebedürftigen müsse gerecht, sein Gegner also im Unrecht sein¹¹⁵⁾; oder es wird verlangt, dass der Bedrohte oder Angegriffene um Hilfe ersuche, „mahne“¹¹⁶⁾; auf Hilfe zu

¹¹³⁾ Dieser allerdings naheliegende Gedankengang könnte dem unter Ziff. 4 hievor zitierten Mainzer Konzil von 847 entnommen sein.

¹¹⁴⁾ Bünde Berns mit Fryburg 1243, Bischof von Sitten 1252, Hasle 1275, Biel 1279 und 1336, Laupen 1301, Graf von Neuenburg 1336. — Zum Inhalt des Bundes Bern/Fryburg 1243 vgl. Hans Strahm, Der älteste schweizer. Bundesbrief (Berner Zeitschrift f. Gesch. und Heimatkunde 1944, S. 36—39).

¹¹⁵⁾ Bund mit den Rheinischen Städten 1327; mit Guggisberg 1330; Waldstätten/Luzern 1332 c. 3, Waldstätten/Zürich 1351 c. 2 usw.

¹¹⁶⁾ Bünde Berns mit Hasle 1275 und 1308, Kiburg 1301, Neuenburg 1308, Bischof von Basel 1330, Biel 1336, Unterseen 1337, Waldstätten/Luzern 1332 c. 3, Waldstätten/Zürich 1351 c. 2, Waldstätten/Bern 1353 c. 2 bis 4, 13 bis 15.

einem Angriff auf Dritte hatte der schwächere Verbündete nur Anspruch, wenn er mit dem Rat des stärkeren Eidgenossen handelte¹¹⁷⁾; ja er hatte sich dem Urteil des Verbündeten oder dem Spruch eines Schiedsgerichts zu unterziehen, wenn der Dritte, sein Gegner, sich ebenfalls mit solcher Entscheidung einverstanden erklärte; weigerte er sich, so verscherzte er dadurch die Hilfe des stärkeren Bundesgenossen¹¹⁸⁾). — Keine dieser Bestimmungen widersprach einem Reichslandfrieden; gegenteils war eine jede geeignet, die vom Reich gebotene Friedensordnung zu stärken.

17. Der einzelne Bürger oder Landmann, der die Bündnispflichten nicht beschwore oder nicht hielt, verlor das Recht auf Hilfe. Dieser natürliche Grundsatz wurde im Reichslandfrieden 1287 (c. 37) verurkundet, aber sicherlich schon früher befolgt¹¹⁹⁾. Er war z. B. angewandt im Bund Bern/Fryburg 1243 (c. 2 und 8); 1271 folgerten die beiden Städte daraus, dass ein Bürger, der ohne Rat seiner Stadt einem Äusseren helfen wollte, auf sein Burgrecht verzichten und mit seiner Familie die Stadt verlassen müsse; sein Vermögen in der Stadt haftete für den Ersatz des Schadens, den er während der Fehde anrichtete. Der Bund der fünf Städte Bern, Fryburg, Solothurn, Murten und Biel (1318) verschärfte diese Vorschrift noch: gegen den unbotmässigen Bürger hatte seine Stadt den übrigen Verbündeten Hilfe zu leisten, bis er angemessenen Schadenersatz und Genugtuung leistete und dadurch sein früheres Bürgerrecht wiedergewann¹²⁰⁾.

Den Verbündeten wurde öfter untersagt, anderweitige Bünde oder Verträge mit mächtigen Leuten ohne Erlaubnis der andern einzugehen¹²¹⁾; man wollte verhindern, dass

¹¹⁷⁾ Kiburg 1311 und viele spätere Burgrechte.

¹¹⁸⁾ Kiburg 1311 und Werdenberg 1331 und spätere Burgrechte.

¹¹⁹⁾ Vgl. Rud. His, Strafrecht des deutschen MA's (1920) 11 f.

¹²⁰⁾ Rqu Murten hsg. Welti 23, Zeilen 2 ff.

¹²¹⁾ Bern/Fryburg 1271, Waldstätten 1315 c. 4.

die Verbündeten in fremde Händel verwickelt werden. Dem Frieden unter den Schwurgenossen diente, dass keine verbündete Stadt Leute aufnehmen sollte, die wegen Rechtsbruches (pro sua culpa) von einer andern verbündeten Stadt verwiesen waren¹²²⁾.

18. Wie die Reichslandfrieden, so suchten auch die Bünde Berns und der übrigen Eidgenossen die Verbrechen zu bekämpfen, namentlich Brandstiftung und Raub, beides Übeltaten, die damals die allgemeine Sicherheit und den Handel am meisten gefährdeten; gegen Brandstifter und Räuber hatten die Verbündeten einander so schnell als möglich Hilfe zu leisten¹²³⁾, ohne besondere Mahnung; die Stadt, die sich näher bei dem Missetäter befand, hatte bei Eidespflicht das Verbrechen zu rächen, wie sie konnte; vermochte sie es nicht, so sollten die Verbündeten zusammenentreten, um nach Kräften zu ihrem Nutzen und ihrer Ehre Rache zu nehmen¹²⁴⁾. Das Städtebündnis von 1318¹²⁵⁾ dehnte diese Rechtshilfepflicht ausdrücklich auf Gewalttaten durch Totschlag, Gefangennahme und Verwundung aus; jede Stadt sollte Bewaffnete, deren Geschäfte nicht bekannt waren, in ihrem Kreise festnehmen; dieser Friedenskreis wurde umschrieben, wie im Jahr 1351 auch der Bund Zürichs mit Luzern und den drei Ländern einen Friedenskreis bezeichnete; stellte es sich heraus, dass man es mit einem „nocivus terrae“, einem Landschädlichen, zu tun hatte, so war es Pflicht der Stadt, über ihn nach seinem Verschulden zu richten. Diese Bestimmungen fussen unbestreitbar auf Reichslandfrieden: derjenige von 1287 ver-

¹²²⁾ Bern/Fryburg 1271, Waldstätten 1291 c. 6, 1315 c. 10.

¹²³⁾ Für die Brandstifter war dies reichsrechtlich begründet durch die Vorschrift des Gesetzes Friedrichs I. gegen die Brandstifter (1186), wonach jeder, der „incendium commiserit pro werra propria, pro amico, pro parente vel causae cuiusquam alterius occasione, de sententia et judicio imperiali proscriptioni statim habeatur subjectus“ (Zeumer 25 Nr. 20 c. 1 und 2). Betr. Raub und andere Verbrechen vgl. Ziff. 11 e hievor.

¹²⁴⁾ Bern/Fryburg 1243 c. 7, 1271 c. 7.

¹²⁵⁾ Rqu Murten hsg. Welti 22 Zeilen 18 ff.

fügte, dass „die nehsten, die da bi gesezzen sin, do der bruch geschehen ist, den lantfriden beschirmen und helfen wern; und virmugen ez die nit, so sulen ez die tun, die dar nach die nehsten sint; und darzu sulen wir (scil. der König) den helfen, ob ez not ist“¹²⁶⁾.

Vom „nocivus terrae“ = „schedelichen Lüten“ ist erstmals im Reichslandfrieden Friedrichs II. von 1235 die Rede und seither in allen folgenden; Rudolf liess 1287 den bezüglichen Vorschriften noch beifügen (c. 39): „Ez sol ouch nieman die lüte behalten oder behusen, die nu überseit sint oder noch überseit werdent, die schedlich sint dem lande“.

19. Einen Sonderfall betrifft die Bestimmung im Bündnis Berns mit Laupen c. 2 (1301): falls die eine oder andere Stadt beschwert würde von jemandem, der die Burg Laupen in seiner Gewalt hat, werden sich beide Städte helfen mit Rat und Tagleistungen, um solche Beschwerisse zu beseitigen. Hier wird also für möglich vorausgesetzt der Fall, den Art. 8 der Berner Handfeste für Bern zu verhindern suchte, nämlich, dass jemand von dem festen Haus des Stadtherrn aus die Bürgerschaft schädige oder beschwere. Das österreichische Landrecht von 1236/37 enthielt eine ähnliche, ausführlichere Vorschrift, um zu verhüten, dass ein Burggraf von seiner Burg aus das Land schädige¹²⁷⁾). Wie konnte ein Burgherr die Bürgerschädigen? Soweit nicht an direkte Gewalttat zu denken ist, gibt der Reichslandfrieden von 1235 Antwort, da er derartige Schädigungen in mehreren Sätzen bekämpft: 1. der Herr, der eine Stadt oder Burg bauen will (unter „bauen“ ist

¹²⁶⁾ Zeumer 140 Nr. 108 c. 26. Aber schon 1158 wurde bestimmt, dass die Friedensgenossen „pacem teneant et rectores locorum adjuvent in pace tuenda atque vindicanda“ (a. a. O. 15).

¹²⁷⁾ Die Vorschrift der Berner Handfeste erschien bisher ratselhaft. Vgl. A. Zeerleider in der Festschrift 1891 zu Art. 8. Unrichtig war die Deutung, die Welti, Einleitung S. XLVI oben zu Rqu Bern I (1902) und Rennefahrt in Bern. Zeitschr. f. Gesch. und Heimatk. 1941 S. 214 gaben. Das österr. LandR in Altmann und Bernheim 340 Nr. 161 c. 67.

auch der Unterhalt zu verstehen), soll dies auf eigene Kosten und auf Kosten seiner Leute tun und nicht auf Kosten der Landleute; um seine Kosten zu decken, darf er keinen Zoll und kein Ungelt oder dergleichen erheben, weder in der Stadt noch auf einer Strasse, sonst ist er als Strassenräuber zu strafen; 2. wer in seinem Haus wissentlich geraubtes oder Diebsgut kauft oder wissentlich Diebe beherbergt, schuldet dem Beraubten oder Bestohlenen das erste Mal doppelten Schadenersatz; wird er solcher Hehlerei ein zweites Mal überführt, so ist er zu strafen wie ein Räuber oder Dieb; 3. Ächtern darf keine Herberge gewährt, nichts geschenkt, nichts verkauft, auch nichts für sie gekauft werden; sie sind in jeder Hinsicht zu meiden; handelt eine Stadt zuwider, so soll der Richter ihre Mauern niederbrechen; der Wirt, der sie beherbergt, ist wie ein Ächter zu strafen und sein Haus zu zerstören (zefuren); ist die Stadt nicht ummauert, so soll der Richter sie niederbrennen; widersetzt sie sich, so sind sie und ihre Bürger rechtlos; vermag der Richter dies nicht zu vollstrecken, so soll er es dem Kaiser künden, der es dann mit kaiserlicher Gewalt tun wird¹²⁸⁾.

Danach war es möglich, von einem festen Haus aus zu schädigen mittels ungesetzlicher Zölle oder anderer Abgaben, durch Hehlerei bei Raub und Diebstahl und durch Aufnahme von Ächtern und landschädlichen Leuten (nō civi terae)¹²⁹⁾.

20. Neben dem Hilfeversprechen gegen Dritte enthalten die Bünde regelmässig das Verbot der Selbst-

¹²⁸⁾ Zeumer 71 ff. Nr. 58 A c. 22, 28, 30 entsprechend dem latein. Text in B c. 8, 27 und 26.

¹²⁹⁾ Beiläufig sei hier bemerkt, dass Art. 38 der Berner Handfeste den Strafen, die der Landfrieden von 1235 auch den Städten androhte, vorbeugen wollte. Dies dadurch, dass die Bürger angewiesen wurden, Raubgut, das sie wissentlich oder unwissentlich gekauft hatten, dem Beraubten zurückzuerstatten, „ne per unius delictum civitas patiatur infamiam (=böser Leumund, als landschädliche!) et detrimentum“ (vgl. Rqu Bern III hsg. Rennefahrt S. 22 Absatz 1, betr. Art. 38 der Handfeste).

hilfe, der Fehde und der eigenmächtigen Rache. Erlitt ein Bundesglied oder seine Bürger oder Angehörigen vermeintlich oder wirklich Unrecht von einem andern Bundesglied oder seinen Angehörigen, so sollte der Verletzte nicht selbst zur Gewalt greifen. Machte der Gegner das begangene Unrecht nicht freiwillig gut, sondern behauptete er, im Recht zu sein, wenn also die Rechtsfrage streitig war, so sollte in geregeltem Verfahren über Recht und Unrecht, über Ersatzansprüche und über die Kosten des Verfahrens entschieden werden¹³⁰⁾.

Eine freiwillige Entschädigung und Wiederherstellung des Rechts des Verletzten wurde dadurch angestrebt, dass dem Verletzten vorgeschrieben wurde, zuerst seine Beschwerde den Vorgesetzten des Verletzers vorzubringen, damit diese ihm ohne weiteres zum Recht verhelfen¹³¹⁾. In vielen Bünden wurde dieser Versuch gütlicher Erledigung stillschweigend, als wohl selbstverständlich vorausgesetzt. Dieses Vorstadium des eigentlichen Rechtsweges mag im Bund Berns mit den Waldstätten (1353) der Vorschrift zur Aufnahme verholfen haben, die sonst nur in den westschweizerischen Bünden vorkam, nämlich, dass der Verletzte vor Beginn eines Schiedsverfahrens den Obmann für das zu bestellende Schiedsgericht aus dem Rat oder aus angesehenen Landleuten des Ortes zu bezeichnen hatte, dem der beklagte Verletzer angehörte (c. 16); der Obmann geriet durch seine Aufgabe leicht in einen inneren Zwiespalt: die Rücksicht auf seinen Mitbürger, den Beklagten, konnten ihm den Entscheid nach Recht und Billigkeit, wozu ihn der Schiedsrichtereid verpflichtete, zur Qual machen; der ihm drohende Gewissenskonflikt drängte ihn, einen gütlichen Vergleich der Parteien herbeizuführen, damit er nicht entscheiden müsse.

¹³⁰⁾ Bünde Berns mit Fryburg 1243 c. 4, 1271 c. 3, Bischof von Sitten 1252 c. 2, Biel 1279 c. 3, Kiburg 1301 c. 2 und 1311 c. 8—10, Neuenburg 1308 c. 3, Unterseen 1337 c. 1, Waldstätten 1353 c. 16—20.

¹³¹⁾ Fryburg 1243 c. 4, 1271 c. 3, Kiburg 1301 c. 2, Laupen 1301 c. 3.

Verständigten sich die Parteien nicht direkt, so waren zwei Verfahren möglich: entweder das schiedsgerichtliche oder das ordentliche Verfahren vor dem Richter des einen Verbündeten. Die Anordnungen der Bünde hierüber sind zu prüfen:

21. Die Schiedsgerichte behandelten wichtigere Fälle; — das Schiedswesen an sich war weder neu noch spezifisch schweizerisch¹³²⁾; — aber die Art und Weise, wie sie gebildet wurden, scheint schweizerisches Eigengewächs zu sein; Zusammensetzung und Verfahren der Schiedsgerichte wurden in den bernischen und den übrigen schweizerischen Bünden selbständige entwickelt. Die Friedensgerichte z. B. des Rheinischen Bundes (1254) wichen organisatorisch und nach ihrer Zuständigkeit von den später in der heutigen Schweiz vereinbarten Schiedsinstanzen deutlich ab: der Rheinische Bund erfand als Mittel gegen Friedensbrüche (*inventum est hoc remedium salutare*) Viererkollegien aus jeder verbündeten Stadt oder Herrschaft. Diese Vier hatten Vollmacht, für ihren Auftraggeber alle Streitfragen gütlich oder rechtlich zu erledigen; im Streitfall hatten sie mit den Vier des gegnerischen Verbündeten gemeinsam zu beraten, wie der Friede zu erhalten sei; konnten sie sich mit diesen andern Vieren nicht einigen, so stand es den Vier des beklagten Teiles zu, zu schwören, dass ihre Stadt oder ihr Herr nach Recht nicht verpflichtet sei; dann blieb die Sache, wie sie war, d. h. die Klage war als unbegründet abgewiesen¹³³⁾. Diese einseitige Entscheidung durch die vier Friedensrichter des beklagten Teiles beliebte wohl unter dem Einfluss der alten Eideshilfe: die Eideshelfer, Genossen der beklagten Partei, beschworen nicht die Wahrheit einer Parteibehauptung, sondern nur, dass nach ihrer besten Überzeugung das Recht auf der Seite ihres Genossen sei,

¹³²⁾ Vgl. Emil Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweiz. Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts (1925), bes. 1. Kapitel.

¹³³⁾ Zeumer 89 Nr. 71 c. 4—7.

namentlich, dass er eine ihm vorgeworfene Handlung nicht begangen habe.

a) Auf ähnlicher Stufe standen auch unsere älteren Bünde insofern, als auch sie die Schiedsrichter noch nicht mit wirklicher Urteilsgewalt ausstatteten. Die Treuepflicht den Genossen des engeren Kreises gegenüber — unter Bürgern einer Stadt, Leuten eines Lehensverbandes usw. — wurde als so mächtig empfunden, dass ein Auswärtiger von ihnen kaum ein unparteiisches Urteil erwartete. Der Bund Berns mit Fryburg 1243 sah deshalb nur vor, dass Räte der beiden Städte auf halbem Wege zusammenkommen sollten, um nach Recht oder in ehrlichem Vergleich nach Gutfinden zu entscheiden; ihren Beschluss hatten die streitenden Parteien unverbrüchlich zu befolgen (c. 4; ebenso 1271 c. 3). Im gleichen Sinn verfügte der Bund mit dem Bischof von Sitten 1252, die Verbündeten oder ihre Boten hätten Streitsachen unter beidseitigen Angehörigen gütlich oder rechtlich zu entscheiden (*concordia vel judicio terminare*). Ähnlich der Bund mit Biel 1279 (c. 3): der Streit sollte durch je zwei Ratsmitglieder der beiden Städte nach Minne beigelegt werden (*amore vel concordia*). Ein wirkliches Urteil nach strengem Recht war in der Tat unmöglich, wenn kein Mehrheitsbeschluss zustande kam. Auch der Bund mit Graf Rudolf von Neuenburg 1308 (c. 3) kam nicht darüber hinaus¹³⁴⁾. Was geschah, wenn sich die beidseitigen Schiedsleute nicht einigten? Unsere ältesten Bünde geben keine Antwort.

b) Die Bünde mit Biel 1297 (c. 1) und 1336 (c. 3 und 4) suchten den Mangel zu heilen: standen die Stimmen der Schiedsleute zwei gegen zwei, so sollten die obersten Vertrauenspersonen beider Städte, der Berner Schultheiss und der Bieler Meier (*villicus*) zusammen Obmann sein (*persona media et communis*); diese beiden hatten innert 15 Tagen zu sprechen, wie sie es für billig oder recht hielten.

¹³⁴⁾ Wenig bestimmt sind auch die Schiedsgerichtsartikel in den Waldstätterbünden 1291 und 1315.

Aber auch hierin lag keine Lösung, wenn Schultheiss und Meier sich nicht einigten!

Noch unbestimmter sah der Bund mit der Herrschaft Kiburg und den Städten Burgdorf und Thun 1301 nur vor, man solle Streitigkeiten „ze tage bringen“, wie es zwischen den Parteien „gewanlich“ sei, und die Parteien sollen dort „minne old recht tun, alse sich biderbe lüte erkennen“ (c. 2).

c) Erst mit Laupen vereinbarte Bern 1301 (c. 3), dass der Minne- oder Rechtsspruch der beidseitigen Schiedsleute oder des Obmannes unverbrüchlich zu halten sei. Weiter ging der Burgrechtsvertrag mit der Herrschaft Kiburg 1311: kam zwischen den vier Schiedsleuten kein Mehrheitsbeschluss zustande, so sollten der Berner Schultheiss und für die Kiburger Herr Ulrich von Torberg „gewaltig sin minnen und rechtes umbe alle sache“; sie hatten binnen Monatsfrist zu entscheiden; einigten sie sich nicht, so war Ulrich der Riche von Solothurn als beidseitige Vertrauensperson „gemein man uf recht“; sein Spruch sollte gelten; lehnte dieser das Schiedsamt ab, so hatten die vier Schiedsleute mit dem Berner Schultheissen und Herrn Ulrich von Torberg sich in das Einlager nach Solothurn zu begeben und sich bei Eidespflicht binnen acht Tagen auf einen andern Gemeinmann zu einigen (c. 10).

Etwas primitiver sah der Vertrag Berns mit den unmündigen Grafen von Neuenburg 1336 vor, dass Rudolf von Erlach, der „Pfleger“ der Grafen und Bürger Berns, Gemeinmann sein solle, falls „die vier gelich gestiessen“ (c. 4).

In diesen Verträgen hatte man sich also dazu entschlossen, das Obmannamt einer bestimmten Person zu überlassen, damit dieser beidseitige Vertrauensmann den endgültigen Entscheid herbeiführen könne.

Begab sich eine schwächere Partei durch den Vertrag in die Abhängigkeit einer mächtigeren, wie etwa das Johanniterhaus Buchse durch sein Burgrecht mit Bern 1329, so hatte sich der Abhängige damit abzufinden, dass der Stärkere den Obmann stellte, wenn sich die vier Schiedsleute nicht einigten (c. 2).

d) Trotz der verschiedenen Ordnung des Schiedsverfahrens in den bisher erwähnten Bünden verwiesen Bern und das Bistum Basel schon 1330 (c. 5) auf Brauch und Gewohnheit des Landes (ut in terra solitum est et consuetum) für die Entscheidung durch Schiedsleute und Obmann; nach andern zeitgenössischen Stellen scheint Gewohnheitsrecht gewesen zu sein, dass „viere oder der fünfte, oder der merteil under inen“ nach Minne oder nach Recht entschieden¹³⁵⁾). Der Friedensvertrag, den Königin Agnes 1340 vermittelte zwischen Österreich und den Grafen von Kiburg, von Aarberg und von Nidau einerseits und Bern andererseits, verwies die Parteien ebenfalls „uffen vier und den fünften“ (c. 3 und 10); der „fünfte“, d. h. der Obmann, war von den Parteien gemeinsam zu ernennen; einigten sie sich nicht, so bestand der „gemein man“ aus zwei Männern, nämlich aus je einem hervorragenden Vertreter beider Parteien¹³⁶⁾); wurden auch diese beiden nicht einig, so bestellten sie einen weiteren „gemein man“, der „die sache richten“ sollte (c. 11).

e) Die für später in der Westschweiz vorbildliche Wahlart des Obmannes geht zurück auf den Bund Bern/Fryburg vom 6. Juni 1341 (c. 2): beide Städte fanden für nötig, das bisherige Verfahren zu ändern: „wand wir gebresten hein gesehen zwischent unsren stetten, wenne unsre rete zesamen sassen und gelich misshelle an der urteil wurden, ... und aber unser briefe nit hatten, wer den stoz solte usrichten“, so vereinbarten sie, dass vor dem Zusam-

¹³⁵⁾ So schon in dem Vergleich des Ritters Burchart Senn mit Bern 1314 (Fontes rer. Bern. IV 586 Nr. 564); Burgrecht des Johanniterhauses Buchse 1329 c. 2; das Burgrecht des Grafen von Werdenberg mit Bern 1331 bestimmte auch, die Streitenden sollen „recht tun uff gemeinen tagen als in dem lande gewanlich ist... vor schildlügen und gemeinen lüten ze minne old ze recht“.

¹³⁶⁾ Seitens Berns aus dem Schultheissen oder dem, der „an seiner statt were“, seitens der Herrschaft Kiburg je nach der Herkunft der Streitsache aus einem kiburgischen Landvogt oder dem Schultheissen von Burgdorf oder von Thun.

mentritt der Schiedsleute der Kläger (der die ansprach hat) den Gemeinmann zu bezeichnen habe aus dem Rat der andern Stadt, wen er wolle. Der so bezeichnete Obmann schwor, er werde „ein recht sprechen binnen vierzehn Tagen nachdem die Schiedsleute „gestiessen“. Der Bund Bern/Payerne 1343 übernahm diese Ordnung unverändert. Zum guten Teil wörtlich schloss sich ferner an der Friedensvertrag Berns mit dem Grafen von Kiburg im Juli 1343 (c. 5); jedoch, da Kiburg keinen bestimmten „rat“ hatte wie die Städte, so bezeichneten beide Parteien je acht Personen, aus denen die (klagende) Gegenpartei im Streitfall den Obmann zu wählen hatte; die Herrschaft Kiburg nannte acht ihrer vornehmen Lehenleute mit Namen, Bern ebenso acht Ratsmitglieder. Alle sechzehn beeidigten, dass sie eine Sache, die an sie gelange, weil die Schiedsleute „gelich stössig wurden an der urteil“, binnen vierzehn Tagen mit Rechtsspruch erledigen werden, sofern „si die sache ze minne mit beider teilen wissent und willen nit gerichten mügent“; starb einer der je acht zur Wahl stehenden Obleute, oder wurde er „unnütz“, so hatte die Partei, die ihn dargegeben hatte, einen andern zu stellen. Genau entsprachen dieser Regelung der Obmannswahl die bezüglichen Artikel der Friedensverträge Berns mit den Grafen von Neuenburg-Nidau (16. August 1343) und mit dem Freiherrn Peter vom Turm (1. Juli 1345), nur waren hier statt acht je sechs Obleute zur Wahl zu stellen.

Die Bünde Berns mit Biel 1344 und mit Solothurn 1345 liessen es vorläufig bei der alten Wahlart bewenden. Erst die Bünde der Jahre 1351 und 1352 mit Solothurn, Murten und Biel führten für Streitigkeiten der Berner mit Angehörigen der genannten Städte ebenfalls die Obmannwahl aus dem Rat der Stadt des Beklagten ein.

Etwas abweichend, aber nach dem gleichen Prinzip bestimmte der Bund der Städte Bern und Fryburg von 1350 mit den Herrinnen der Waadt, Isabella von Châlons und Katharina von Savoyen, jede Partei stelle drei Schiedsleute; wenn diese sechs nicht mit Mehrheit entscheiden können,

so urteile der Schultheiss von Bern als Obmann, wenn der Beklagte ein Berner sei, der Vogt (advocatus) von Fryburg, wenn ein Fryburger, der Landvogt (ballivus) der Waadt, wenn ein Waadtländer beklagt sei.

Damit erst war die heute sogenannte „burgundische“ Wahlart des Obmannes entstanden¹³⁷⁾). Die für unser heutiges Empfinden sonderbare Wahl des Obmannes aus dem Kreis der Genossen oder Vorgesetzten des Beklagten, einer Partei, erklärt sich aus dem Grundsatz, dass der Beklagte Anspruch habe, von seinem eigenen Richter, nicht von einem fremden beurteilt zu werden¹³⁸⁾). Diese Wahlart ging in den Bund Berns mit den Waldstätten über: der klagende Landmann aus einer Waldstatt hatte den Obmann aus dem Rat der Stadt Bern zu nehmen, der klagende Berner aus sechzehn „erberen lantlütten, die im der amman des selben landes denne vorbenemmet“ (1353 c. 16).

Auf weitere Einzelheiten des Schiedsverfahrens ist hier unnötig einzutreten¹³⁹⁾). Erwähnt sei nur, dass den Schiedsrichtern gelegentlich das anzuwendende Recht vorgeschrieben wurde; so erklärte der Bund mit Kiburg 1343 als massgebend für Frevelsachen das Recht des Begehungsortes, für Streitsachen aus Verträgen das Recht des Ortes des Vertragsabschlusses, für Streit an Liegenschaften das Recht der gelegenen Sache.

22. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts taucht in den Bünden die Vorschrift auf, die Verbündeten und ihre Angehörigen dürfen gegeneinander keine geistlichen Gerichte anrufen, ausgenommen in Ehe- und Wuchersachen¹⁴⁰⁾; so erstmals in unserem Gebiet im Bund Bern/Biel

¹³⁷⁾ E. Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht usw. (1925) 65 ff.

¹³⁸⁾ Usteri a. a. O. 67, unter Verweisung auf Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesstaatsrechts (1875) 118.

¹³⁹⁾ Darüber ausführlich Usteri a. a. O.; kurz Rennefahrt, Grundzüge der bern. Rechtsgesch. III (1933) 326 ff.

¹⁴⁰⁾ Auch da schlossen sich die Bünde an Reichsrecht an. Vgl. Reichslandfrieden Friedrichs II. (1235), wonach nur „an geistlichen dingen“ (in causis ecclesiasticis) den Erzbischöfen und

1297 (c. 2) und Solothurn 1345¹⁴¹). Im gleichen Sinn sagte der Bund mit den Waldstätten (17): „es sol nieman den andern, so in dirre buntnüst sint, umb dekein sache uf geistlich gericht laden, noch da mit ufftriben wan umb e und umb offenen wucher“. Die Bünde der Waldstätten mit Zürich und Zug hatten die geistlichen Gerichte nur „umb geltschuld“ ausgeschlossen, solange dem Kläger das Recht am Wohnort des Beklagten nicht verweigert wurde (1351 und 1352).

Den Ausschluss jeder fremden Gerichtsbarkeit (die geistliche in Ehe- und Wuchersachen ausgenommen) verfügten erstmals die Bünde Berns mit Biel 1336 und mit Solothurn 1351; diese Städte anerkannten unter sich und unter ihren Bürgern nur die in ihren Bünden vorgesehenen Gerichte. Allgemeine Geltung unter den schweizerischen Eidgenossen erlangte der Ausschluss jeder fremden Gerichtsbarkeit erst durch den Pfaffenbrief 1370 und durch das Stanser Vorkommnis 1481, das den Pfaffenbrief auch für Bern in Kraft setzte.

23. Weniger wichtige Streitigkeiten, namentlich solche um blosse Verbindlichkeiten (umb gelt), gehörten nach den Bünden schon seit alter Zeit vor den Richter am Wohnort des Beklagten¹⁴²). Nur wenn dieser Richter dem Kläger das Recht verweigerte und der Kläger dies seinem heimatlichen Richter gehörig nachwies, war ihm gestattet, sein Recht auf dem ihm beliebigen Weg zu suchen; da dies in älterer Zeit nur durch eigenmächtige Selbsthilfe (mit Hilfe von Genossen) oder durch Anrufen des Königs oder eines geistlichen Gerichts möglich war, so dürfte später

Bischöfen ihre Gerichtsbarkeit vorbehalten wird (Zeumer 71 Nr. 58 A c. 24; 73 Nr. 58 B c. 1); ebenso Rudolf 1281 (Zeumer 134 Nr. 98 c. 24).

¹⁴¹) Vgl. auch Bünde Berns mit Unterseen 1337 c. 3, Biel 1352. Schurter und Fritzsche, Zivilprozessrecht des Bundes (1924) 5 ff.

¹⁴²) Hierüber eingehend Fr. E. Welti, Der Gerichtsstand in Forderungsstreitigkeiten nach den bis 1798 abgeschlossenen eidgenössischen Staatsverträgen 1880.

wegen Rechtsverweigerung, nach fruchtloser Reklamation des Verletzten bei den heimatlichen Behörden des Beklagten, regelmässig ein Schiedsverfahren eingeleitet worden sein, da sich der private Streit in einen solchen der beiden Orte auswachsen konnte¹⁴³⁾.

Die Selbsthilfe wegen Rechtsverweigerung, wie übrigens auch jede Klage, durfte sich unter den Verbündeten schon früh nur gegen den Schuldner und dessen Bürgen richten, nicht gegen dessen Mitbürger oder -landleute oder andere Genossen. Die Bünde wichen dadurch entschieden ab von dem alten Satz „einer für alle; alle für einen“, von einem Satz, der sich nicht nur auf das Helfen bezog, sondern auch auf das Haften. Die Genossenschaftung war allerdings schon durch die Gesetze König Heinrichs 1231 und Friedrichs II. 1232 (statuta in favorem pricipum) für die Reichsstädte abgeschafft worden, hielt sich aber wohl in der Landesgewohnheit noch lange¹⁴⁴⁾). Schon unsere älteren Bünde folgten dem Reichsrecht, soweit eine Forderung gegen Angehörige eines verbündeten Ortes ging.

24. Eine wichtige Voraussetzung für den Frieden und für das Vertrauen in die Justiz des Verbündeten war, dass die Richter gleiches Recht für die eigenen Genossen und für die Angehörigen des Verbündeten anwandten. Deshalb die Zusicherung im Bund Bern/Fryburg 1243, die Bürger beider Städte sollen gleiches Recht geniessen; insbesondere könne auch der Bürger der andern Stadt, der eine Busse verschuldet habe, sich durch angemessene Sicherheits-

¹⁴³⁾ Vgl. Bund Bern/Fryburg 1243 c. 5; 1271 c. 5; Bischof von Sitten 1252 c. 3. Eingehender Schurter und Fritzsche, Zivilprozessrecht des Bundes (1924) 29 ff., 59 ff.

¹⁴⁴⁾ Vgl. K. von Amira, Grundriss des german. Rechts (1913) 171 f. und 244. Rennefahrt, Grundz. d. bern. Rechtsgesch. II (1931) 60, III (1933) 275 f. mit Note 13, 322. — Bünde mit Fryburg 1271 c. 4, Hasle 1275 c. 2, Biel 1297 c. 3, 1336 c. 6, Unterseen 1337 c. 4, mit den Rhein. Städten 1327 c. 1; im Bund Bern/Bischof von Sitten 1252 wird noch besonders daran erinnert, dass nur eine persönliche Verpflichtung haftbar mache: „ob hoc caveat sibi quilibet de credamtia facienda“.

leistung vor Verhaftung schützen (c. 6; ebenso noch 1271). Spätere Bünde behandelten das Gebot, Fremden und Heimischen gleiches Recht zu gewähren, als selbstverständlich, obwohl es das nicht immer gewesen war; man denke nur an die Art. 36 und 38 der Berner Handfeste, wonach der Äussere und der Gast dem Bürger gegenüber bei Misshandlung und Ehrverletzung im Recht zurückgesetzt war, und an Art. 15, wonach nur der Bürger gegen einen Bürger Zeuge sein konnte. Andrerseits wurde der besonderen Lage des Gastes, besonders wenn er einem verbündeten Ort angehörte, gelegentlich Rechnung getragen durch die Vorschrift, dass seine Rechtshändel ohne Verzug oder binnen der kurzen Frist von drei Tagen durch Urteil zu beenden seien¹⁴⁵⁾.

Beweisgrundsätze brauchten in den Bünden unter benachbarten Orten der heutigen Schweiz nicht besonders erwähnt zu werden, da sie überall die gleichen waren. Im Bund mit den rheinischen Städten 1327 dagegen (c. 3) wurde ausdrücklich erwähnt, dass der leugnende Schuldner mit Zeugen oder Urkunden überführt werde.

25. Schliesslich wurde auch der Vollzug des Forderungsrechts der Eigenmacht entzogen und dem gerichtlichen Verfahren unterstellt, weil, wie einige Quellen sagen, aus (eigenmächtigen) Pfändungen leicht Streit entsteht¹⁴⁶⁾. Das Verbot, ohne richterliche Erlaubnis zu pfänden, stammt aus dem Reichslandfrieden Friedrichs II. von 1235: „wir

¹⁴⁵⁾ Bern/Biel 1297 c. 3 und 1336 c. 6; Graf von Werdenberg 1331 c. 8; Rhein. Städte 1327 c. 2. Das anzuwendende Recht wurde gelegentlich bestimmt; so im Friedensvertrag Berns mit Kiburg (1343 c. 5): das Schiedsgericht soll urteilen „nach dem rechte, do der frevel oder dü gedinge beschehen werin, oder dü güterü laegin, dar umbe dü ansprach were“. Gewöhnlich wird der als zuständig bezeichnete Richter sein eigenes Recht angewandt haben.

¹⁴⁶⁾ Bern/Fryburg 1243 c. 5: „cum ex hiis de levi discordie generentur“; ähnlich 1271 c. 4; Luzern 1251 c. 4; Biel 1297 c. 3; Laupen 1301 c. 4. Vgl. Schurter und Fritzsche, Zivilprozessrecht des Bundes (1924) 54 ff.

verbieten, daz niemen pfende an des rihters urlob. Swer daz tut, über den sol man rihten, als über einen rouber“¹⁴⁷⁾. Dieses Verbot ging in die Beschlüsse des Rheinischen Bundes über (1254)¹⁴⁸⁾. Die Reichslandfrieden Rudolfs und Albrechts wiederholten es¹⁴⁹⁾.

Der Bund Berns mit den Waldstätten verband das Verbot eigenmächtiger Pfändung mit dem Ausschluss der Genossenschaftung: „es sol nieman, so in dirre buntnüst ist, den andern verheften, verbieten, noch pfenden, wan den rechten gelten oder bürgen, so im darumb gelobet hat, und sol das selbe dennoch nüt tun, wan mit gericht und mit dem rechten... Wir sien och übereinkomen, das kein eitgenosse, so in dirre buntnüst sint, umb kein sache für einander pfant sin süllen“ (c. 19 und 19a). Direkt wurde diese Fassung zwar aus dem Bund Zürichs mit den Waldstätten übernommen (1351 -c. 9 und 10)¹⁵⁰⁾; aber hier wie dort waren sich die Bundesgenossen sicher bewusst, dass sie damit dem Reichsrecht folgten. Dies wird dadurch noch deutlicher, dass der Bund Berns mit den Waldstätten weiterfährt (c. 20): „wes och ieman, die in dirre buntnüst sint, in gewere gesessen ist da har oder noch sitzet, den sol an recht nieman entwerren“...¹⁵¹⁾; dies ist die wörtliche Übersetzung des reichsrechtlichen Satzes: „nullus a possessione rerum, quas possidet, eicietur, nisi possessio ab eo in judicio evincatur“¹⁵²⁾.

¹⁴⁷⁾ Zeumer 71 Nr. 58 A c. 27.

¹⁴⁸⁾ Zeumer 90 Nr. 71 II c. 9: „creditor... potest eum per judices civitatis licite pignorare“...; Bestätigung König Wilhelms 1255 a. a. O. 95 Nr. 74 c. 5: „nullum captivabunt ex eis, nec eorum pignora capient, nec eciam ex motu proprio contra ipsos procedent aliquatenus ad vindictam, sed coram nobis vel... sculteto suas iniurias recto judicio et per justam sentenciam prosequentur“.

¹⁴⁹⁾ Zeumer 140 Nr. 108 c. 31, Jahr 1287; 158 Nr. 125, Jahr 1298.

¹⁵⁰⁾ Nabholz und Kläui, Quellenbuch S. 17.

¹⁵¹⁾ A. a. O. S. 29.

¹⁵²⁾ Zeumer 48 Nr. 43, Treuga Heinrici 1224 c. 12. Ebenso der sächsische Landfriede König Heinrichs um 1221—1223 (a. a. O.

Nach dem Vorstehenden wird deutlich, dass sich die älteren Bünde aus dem Gebiet der heutigen Schweiz formell und inhaltlich an die Reichslandfrieden angeschlossen haben, dass sie dieselben voraussetzen und sie lediglich ergänzen wollten; formell: der Eid aller Angehörigen eines Gebietes ist nach dem Vorbild des allgemeinen Treueides, den Karl der Grosse forderte, in die Landfriedensordnungen und von da in die regionalen Bündnisse übergegangen; die religiöse Grundlage, auf welche die Friedensordnungen seit der Frankenzeit gestellt waren, gab ihnen Anspruch auf ewige Geltung; der Eid, eine religiöse Verpflichtungsform, sicherte die Friedensordnungen durch kirchliche wie durch weltliche Strafandrohungen; die übliche Dauer oder Erneuerungsperiode (fünf oder 10 Jahre) unserer Bünde erinnert deutlich an den Reichslandfrieden Friedrichs I (1158), der die Organisation der Friedensordnung im Reich wohl nachhaltig bestimmt hat; ebenso die Bezeichnung „confederatio“ nach dem Muster des dort befohlenen „fedus“. Inhaltlich beabsichtigten die Reichslandfrieden, wie unsere älteren Bünde, die Rechte der Beteiligten zu schützen, die Rechtsbrecher zu verfolgen, die Eigenmacht, insbesondere die Fehde und die Selbstpfändung, zu verhindern, aber dafür den Rechtsuchenden ein ordentliches Gerichtsverfahren zu öffnen und den Vollzug des Rechts zu gewährleisten.

Theoretisch wäre zwar denkbar, dass die gleichen Mängel im Reich einerseits, in den heute schweizerischen Städten und Ländern anderseits, unabhängig voneinander gleiche oder ähnliche Abhilfe erzeugt hätten. Eine solche Annahme wird aber ausgeschlossen durch folgende Tatsachen: die eidgenössischen Orte, namentlich die Waldstätten, Zürich und Bern, gehörten zum Reich; ihre ganze Politik bestrebte sich ja, die Reichsunmittelbarkeit zu bewahren; das frühere oder spätere Ziel der übrigen Orte (die für diese ältere Zeit noch nicht in Betracht fallen) war,

46 Nr. 42 c. 11), dessen Vorschrift in den Sachenspiegel (II 70) übergegangen ist (Zeumer 62 oben in Nr. 57).

reichsunmittelbar zu werden; da wäre es ein unlösbarer innerer Widerspruch, zu meinen, sie hätten das bestehende Reichsrecht nicht beachtet, sondern autonom und zufällig gleiche Rechtssätze geschaffen. Bekanntlich beschränkten sich die eidgenössischen Bünde, wie die älteren Stadtrechte, für das Kriminalstrafrecht darauf, dasjenige des Reichsrechts, d. h. der Landfriedensordnungen in wenigen Punkten zu ergänzen, im übrigen aber in älterer Zeit dieses Reichsrecht gewiss mit vollem Bewusstsein als solches anzuwenden und es später als Gewohnheitsrecht beizubehalten¹⁵³⁾.

Es ergibt sich somit aus der weitgehenden formellen und inhaltlichen Übereinstimmung der alten schweizerischen Bünde mit den Reichslandfrieden zwingend der Schluss, dass das reichsunmittelbare Bern und die reichsunmittelbaren Waldstätten die Reichslandfrieden anerkannten, beschworen, anwandten und ausgestalteten, dass ihre älteren Bünde Ableger der Reichslandfrieden gewesen sind¹⁵⁴⁾.

Schon mit dem Bund der drei Länder von 1315 trat aber eine entschiedene Wendung zur Selbständigkeit ein; neben der Wahrung des Landfriedens tritt die Sicherung in politisch-militärischer Hinsicht immer mehr in den Vordergrund. Auffallenderweise fehlt im Bund von 1315 jeder Hinweis auf den Bund von 1291, obwohl er grossenteils die deutsche Übersetzung des älteren Bundes ist. Liest man den Bund von 1315, ohne denjenigen von 1291

¹⁵³⁾ Vgl. Fr. von Wyss, Abhandlungen zur Gesch. des schweizer. öffentl. Rechts (1892) 421 und 447, woraus zu schliessen ist, dass der Reichsvogt auch Reichsrecht auf die Blutgerichtsfälle anwandte. — H. Rennefahrt, Grundzüge der bern. Rechtsgesch. III (1933) 19 f.; derselbe in ZbernJV 65 529 ff. und Hans Fehr, Deutsche Rechtsgesch. (3. Aufl. 1943) 123 ff., 186 ff.

¹⁵⁴⁾ Nach der eingehenden Besprechung, die Hans Fehr in dieser Zeitschrift 61 (1942) 169 ff. der inhaltsreichen und temperamentvollen Untersuchung Karl Meyers „der Ursprung der Eidgenossenschaft“ (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 [1941] 285 ff.) gewidmet hat, erübrigte es sich, hier wieder darauf einzutreten.

zu kennen, so erfährt man aus keinem Wort, dass überhaupt ein früherer Bund bestand; dies ist wohl bis jetzt von den vielen Bearbeitern der beiden Bünde zu wenig beachtet worden. Der Bund von 1315 ist nicht mehr die Erneuerung früherer Reichslandfrieden, sondern ausschliesslich eine selbständige Einung der drei Länder, die zwar das alte Landfriedensrecht des Reiches unangetastet liess, die aber das Hauptgewicht auf die politische Sicherung der Länder verlegte¹⁵⁵⁾). Auch die folgenden Bünde der Waldstätten, mit Luzern (1332)¹⁵⁶⁾, mit Zürich (1351), Zug, Glarus (1352) und Bern (1353)¹⁵⁷⁾ verleugnen ihre politischen Ziele nicht: die Bestimmungen über die gegenseitige Kriegshilfe werden ausführlicher; die Landfriedensbestimmungen werden immer nebensächlicher; die eidgenössischen Länder und Städte werden unabhängiger vom Reich, teils wegen des Zerfalls der Autorität des Reiches, teils kraft königlicher Privilegien, bis sie im Basler Frieden 1499 die letzte tatsächlich wirksame Bindung an das Reich, die oberste Justizaufsicht des Reichsoberhauptes, abschütteln¹⁵⁸⁾).

¹⁵⁵⁾ Quellenwerk I Band 2 S. 411 Note 1 zu Nr. 807 weist auf das Fehlen eines Hinweises auf ein früheres Bündnis hin. — Bruno Meyer, Die ältesten eidgenöss. Bünde (1938) S. 126 f. weist mit Recht auf den „charakteristischen Wandel der Art der beiden Bünde“ und ihre Hauptunterschiede hin. Ebenso Hans Fehr in ZschwR 61 (1942) 201 f.

¹⁵⁶⁾ Quellenwerk a. a. O. Nr. 1638 Ziff. 2—5 (S. 803 ff.).

¹⁵⁷⁾ Nabholz und Kläui, Quellenbuch 14 ff., im Bund mit Zürich bes. Ziff. 1—5, 12 und 13; mit Bern Ziff. 1—15, 24.

¹⁵⁸⁾ Vgl. Rennefahrt in Schweiz. Beiträge zur allgem. Geschichte II (1944) 67 f.

